

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1975

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 1. Dezember 1975

Nr. 24

Tag	INHALT	Seite
18. 11. 75	Abfallgesetz für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)	757
18. 11. 75	Gesetz über die Organisation der Abwasserreinigung (Abwasserverbandsgesetz)	763
18. 11. 75	Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwassergesetz)	778
18. 11. 75	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungsverbände	783
28. 10. 75	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung der vorläufigen Regierung über den Aufbau der Finanzverwaltung	787
4. 11. 75	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz	787
23. 10. 75	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Bundesfernstraßengesetzes	787
28. 10. 75	Verordnung des Innenministeriums über elektrische Betriebsräume – EltVO –	788
5. 11. 75	Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit zur Festsetzung und Zahlbarmachung der Pauschvergütung der Bezirksnotare für Kanzleibedürfnisse	791
5. 11. 75	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst	791
5. 11. 75	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst	792
6. 11. 75	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung)	794
21. 10. 75	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Änderung des Namens und der Rechtsform von Verwaltungsgemeinschaften nach dem Besonderen Gemeindereformgesetz	797
21. 10. 75	Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Ausdehnung des Körperschaftsstatus der Christengemeinschaft	798
7. 7. 75	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Istein«, Kreis Lörrach	798
23. 10. 75	Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Lampoldshausen)	800
23. 10. 75	Bekanntmachung des Urteils des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg (Burgbronn)	800
	Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums zu den Wahlen für die Gremien der Kunsthochschulen vom 25. Juli 1975 (Ges.Bl. S. 612)	800

Abfallgesetz für Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)

Vom 18. November 1975

Der Landtag hat am 5. November 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Beseitigungspflicht

(1) Die Stadt- und Landkreise haben als zuständige Körperschaften im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873) die in

ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu beseitigen. Sie können mit Gemeinden vereinbaren, daß diese den Betrieb von Beseitigungsanlagen für Erdaushub und Bauschutt verwaltungsmäßig und technisch erledigen.

(2) Die Landkreise sollen den Gemeinden auf deren Antrag das Einsammeln und Befördern von Abfällen, die in ihrem Gebiet angefallen sind, durch Vereinbarung ganz oder teilweise übertragen, wenn gewährleistet ist, daß die Gemeinden die Abfälle in einer dem Wohl der Allgemeinheit (§ 2 AbfG) entsprechenden Weise beseitigen können und hierdurch die zweckmäßige Erfüllung der Beseitigungspflicht, soweit diese dem Landkreis verbleibt, nicht gefährdet wird; eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Gemeinden sich der Einrichtung eines Dritten bedienen, es sei denn, der Landkreis will sich unmittelbar dieser Einrichtung bedienen. Die Landkreise können mit Gemeinden vereinbaren, daß diese die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns von Abfällen verwaltungsmäßig und technisch erledigen.

(3) Die beseitigungspflichtigen Körperschaften regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, insbesondere in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Dabei kann für Haushaltungen oder bewohnte Grundstücke bestimmt werden, daß je nach der Personenzahl mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorhanden sein muß und daß bestimmte Abfälle getrennt zu überlassen sind. § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(4) Die Landkreise können die Gemeinden durch Satzung verpflichten, die von dem Landkreis nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes beschlossenen Gebühren gegen Kostenersatz in seinem Namen für ihn zu erheben. Die Pflicht zur Erhebung der Gebühren geht zu dem in der Satzung bestimmten Zeitpunkt auf die Gemeinden über.

(5) Beseitigungspflichtige Körperschaften können sich mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde zu Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenschließen oder durch die höhere Wasserbehörde zusammengeschlossen werden. Die Vorschriften der Ersten Wasserverbandsverordnung sind entsprechend anzuwenden. Sonstige Vorschriften, die eine Übertragung der Beseitigungspflicht auf Körperschaften des öffentlichen Rechts zulassen, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, bleiben unberührt.

§ 2

Anlagen zur Beseitigung von Sonderabfällen

(1) Das Land schafft zusammen mit den Beseitigungspflichtigen zentrale Einrichtungen zur Beseitigung von Abfällen, die die zuständigen Körperschaften wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können. Eine Verpflichtung des Landes zur finanziellen Beteiligung an diesen zentralen Einrichtungen wird hierdurch nicht begründet. Die Pflicht zur Beseitigung von Abfällen nach § 3 Abs. 2 und 4 AbfG bleibt unberührt.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Rechtsstellung der Träger der zentralen Einrichtungen nach Absatz 1. Dabei kann festgelegt werden, daß sich die Beseitigungspflichtigen zur Beseitigung bestimmter Abfälle nur dieser Träger als Dritter bedienen dürfen.

§ 3

Abfallbeseitigungspläne

(1) Die Abfallbeseitigungspläne (§ 6 AbfG) werden von der obersten Wasserbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde ausgearbeitet. In ihnen können nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche der Abfallbeseitigungsanlagen ausgewiesen werden.

(2) Für die Aufstellung und die Verbindlichkeitserklärung gelten § 26 Abs. 2 bis 5 und § 27 des Landesplanungsgesetzes. Die in den Abfallbeseitigungsplänen ausgewiesenen Einzugsbereiche sind bei Verbindlichkeitserklärung in der Rechtsverordnung zu beschreiben. Ihre ungefähre Beschreibung genügt, wenn sie in Karten dargestellt sind, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden. Die Verkündung dieser Karten im Gesetzblatt kann dadurch ersetzt werden, daß Ausfertigungen bei den Landkreisen und Gemeinden, deren Gebiete betroffen sind, aufbewahrt werden. Jedermann kann die Karten kostenlos einsehen. Hierauf ist in der Rechtsverordnung hinzuweisen.

(3) Abfälle, die außerhalb der verbindlich festgelegten Einzugsbereiche angefallen sind, dürfen in diesen Anlagen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde beseitigt werden.

§ 4

Genehmigungsverfahren

(1) Die Wasserbehörde ermittelt den Sachverhalt und hört die Betroffenen sowie die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird und die Genehmigung nicht in Rechte eines anderen eingreift.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn sie zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

§ 5

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Die Planfeststellung und die Genehmigung können beschränkt oder aufgehoben werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit durch nachträglich eintretende Umstände beeinträchtigt wird, auch wenn diese nicht in der nach dem Plan errichteten Abfallbeseitigungsanlage oder in ihrem Betrieb begründet sind.

(2) Ist wegen der von einer Abfallbeseitigungsanlage ausgehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit die Änderung der Planfeststellung oder der Genehmigung zu erwarten, so kann der Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres untersagt werden.

(3) Ist die Beschränkung, Aufhebung oder Betriebsuntersagung eine Enteignung, so ist der Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

§ 6

Wiederverwendung von Abfällen

(1) Abfälle sind so einzusammeln, zu befördern, zu behandeln und zu lagern, daß sie in möglichst großem Umfang einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Träger der Abfallbeseitigungsanlagen zur Schonung der Rohstoffvorräte oder zur Entlastung der Abfallbeseitigung bestimmte Abfälle einer Wiederverwendung zuzuführen haben.

§ 7

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Abfälle, deren Wiederverwendung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 2 bestimmt worden ist, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der Besitzer hat, soweit das für ihn zumutbar ist, solche Abfälle dem Beseitigungspflichtigen in einer Weise zu überlassen, die die Wiederverwendung erleichtert.

(2) Abfälle, die einer Sonderbehandlung bedürfen, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten.

(3) Gewerbliche und wirtschaftliche Unternehmen haben, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, die beim Betrieb entstehenden Abfälle der Menge nach gering zu halten und sicherzustellen, daß die Abfälle ihrer Art nach nicht besonders schwierig oder aufwendig zu beseitigen sind.

§ 8

Aneignungsrecht

Zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle unterliegen dem Aneignungsrecht der beseitigungspflichtigen Körperschaft.

§ 9

Betrieb der Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Abfallbeseitigungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abfalltechnik zu betreiben und zu unterhalten. Für den Betrieb ist in ausreichender Zahl Personal mit geeigneter Ausbildung zu beschäftigen.

(2) Die höhere Wasserbehörde kann bestimmen, daß die Verpflichtungen nach Absatz 1 für Abfallbeseitigungsanlagen verschiedener öffentlich-rechtlicher Träger gemeinsam erfüllt werden, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich ist.

§ 10

Überwachung und polizeiliche Maßnahmen

(1) Die Wasserbehörde und die technische Fachbehörde haben darüber zu wachen, daß die abfallrechtlichen und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bei der Abfallbeseitigung eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden; die Wasserbehörde trifft die hiernach erforderlichen Anordnungen, soweit nach anderen Gesetzen die Zuständigkeit anderer Behörden festgelegt ist, im Einvernehmen mit diesen.

(2) Die Wasserbehörde hat die Aufgabe, auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich scheinen.

(3) Wer eine Anlage zur Abfallbeseitigung betreibt, hat ihren Zustand und Betrieb sowie ihre Auswirkungen auf

die Umwelt nach Anordnung der Wasserbehörde auf seine Kosten prüfen zu lassen.

(4) Die gesetzlich geregelten Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

§ 11

Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Abfallbeseitigungsanlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Bauüberwachung und der Bauabnahme durch die technische Fachbehörde. Vor der Bauabnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der Planfeststellungs- oder Genehmigungsbehörde in Betrieb genommen werden.

(2) Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten in den §§ 77 bis 81 der Landesbauordnung gelten entsprechend.

§ 12

Duldung von Vorarbeiten

(1) Die Eigentümer und die Besitzer von Grundstücken sind verpflichtet, nach vorheriger Ankündigung die zur Vorbereitung oder Entscheidung eines Antrags auf Planfeststellung notwendigen Arbeiten auf ihren Grundstücken gegen Entschädigung in Geld zu dulden, wenn die Anlage dem Wohl der Allgemeinheit dient. Auf Verlangen des Betroffenen ist vor Beginn der Arbeiten Sicherheit zu leisten.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet die Planfeststellungsbehörde über das Bestehen der Duldungspflicht; sie stellt Art und Umfang der zulässigen Untersuchungsarbeiten fest.

§ 13

Veränderungssperre für öffentliche Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (§ 21 Abs. 3 Satz 1 AbfG) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen an (§ 21 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 AbfG) dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan für eine öffentliche Abfallbeseitigungsanlage betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher

rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Entscheidung über den Antrag nach Satz 3 trifft die Planfeststellungsbehörde.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender öffentlicher Abfallbeseitigungsanlagen kann die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des Abfallbeseitigungsplans Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, mit der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die Planfeststellungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 14

Enteignung und Entschädigung

(1) Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden Abfallbeseitigungsanlage notwendig ist, für die der Plan unanfechtbar festgestellt oder für sofort vollziehbar erklärt

worden ist. Über die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet die Planfeststellungsbehörde. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(2) Ist der Betroffene zu der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums oder eines der Enteignung unterliegenden Rechts bereit und kommt nur wegen der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so braucht nur das Entschädigungsverfahren durchgeführt zu werden.

(3) Ist die sofortige Ausführung des Plans aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit geboten und die Besitzeinweisung hierfür notwendig, so kann die Enteignungsbehörde nach Beginn des Enteignungsverfahrens den Unternehmer auf Antrag in den Besitz der benötigten Grundstücke und Anlagen einweisen (Besitzeinweisungsbeschluss). Durch die Besitzeinweisung wird die Geltendmachung der an den Grundstücken und Anlagen bestehenden Rechte insoweit ausgeschlossen, als sie mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar sind. Der Unternehmer darf das im Enteignungsantrag bezeichnete Vorhaben ausführen und die hierfür auf den Grundstücken und an den Anlagen notwendigen Maßnahmen treffen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt, jedoch frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses, wirksam. Auf Verlangen des Betroffenen ist die Wirksamkeit der Besitzeinweisung von der Leistung einer entsprechenden Sicherheit abhängig zu machen.

(4) Enteignungsbehörde ist die höhere Wasserbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke oder Anlagen liegen.

(5) Für das Entschädigungsverfahren gilt § 112 des Wassergesetzes entsprechend; im übrigen finden auf die Entschädigung die Vorschriften der Enteignungsgesetze Anwendung.

§ 15

Hoheitliche Wahrnehmung der diensilichen Obliegenheiten

Die mit der Abfallbeseitigung zusammenhängenden Pflichten obliegen den Organen und Bediensteten der damit befaßten Körperschaften und Behörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

§ 16

Zuständigkeit

(1) Der Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes obliegt den Wasserbehörden, soweit nichts

anderes bestimmt ist. Technische Fachbehörde für die unteren Wasserbehörden sind die Wasserwirtschaftsämter.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. bei Entscheidungen, die Abfallbeseitigungsanlagen betreffen, nach dem Standort der Anlage;
2. für Genehmigungen nach § 12 AbfG nach dem Geschäfts- oder Wohnsitz des Einsammlers oder Beförderers, soweit dieser im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt;
3. für Genehmigungen nach § 13 AbfG nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen;
4. im übrigen nach dem Ort, an dem die zu beseitigenden Abfälle anfallen.

Ist danach die Zuständigkeit mehrerer Wasserbehörden begründet, so bestimmt die gemeinsame übergeordnete Behörde die zuständige Wasserbehörde.

(3) Ist für ein Vorhaben auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes zuständig, so kann die oberste Wasserbehörde mit dem anderen Bundesland eine gemeinsam zuständige Behörde vereinbaren.

(4) Die untere Wasserbehörde ist sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist; ihre Aufgaben werden von der höheren Wasserbehörde wahrgenommen, wenn die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Wasserbehörde zuständig ist, selbst beteiligt ist.

(5) Die höhere Wasserbehörde ist sachlich zuständig

1. für die Erteilung der Zustimmung nach § 3 Abs. 3 AbfG;
2. für Entscheidungen über die Mitbenutzung von Abfallbeseitigungsanlagen und über die Festsetzung eines Entgelts nach § 3 Abs. 5 AbfG;
3. für Entscheidungen über die Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 3 Abs. 6 AbfG;
4. für die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG als Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde;
5. für die Genehmigung zum Verbringen von Abfällen, ausgenommen Hausmüll, Erdaushub und Bauschutt, in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes nach § 13 AbfG.

(6) Die Bergbehörde ist sachlich zuständig

1. für die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 AbfG als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei Abfallbeseitigungsanlagen in einem der Bergaufsicht unterstehenden Betrieb;

2. für Entscheidungen in Betrieben unter Tage.

Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Wasserbehörde. In Betrieben über Tage, die der Bergaufsicht unterstehen, entscheidet im übrigen die Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Bergbehörde.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 in Abfallbeseitigungsanlagen Abfälle beseitigt, die außerhalb des verbindlich festgelegten Einzugsbereichs angefallen sind;
2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Abfälle dem Beseitigungspflichtigen nicht in der dort vorgeschriebenen Weise überläßt;
3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Anlagen ohne Zustimmung in Betrieb nimmt;
4. als am Bau Beteiligter entgegen § 11 Abs. 2 den in § 112 Abs. 1 Nr. 5 der Landesbauordnung genannten Bestimmungen zuwiderhandelt;
5. entgegen § 13 Abs. 1 und 3 Veränderungen vornimmt;
6. einer auf Grund von § 6 Abs. 2 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
7. einer auf Grund von § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung erlassenen Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
8. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz und diesem Gesetz ist die Behörde, die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständig ist.

§ 18

Übertragung von Aufgaben und Rechten

(1) Die Gemeinden und Zweckverbände sind verpflichtet, ihre Rechte an ortsfesten Abfallbeseitigungsanlagen und beweglichen Einrichtungen zur Abfallbeseitigung auf Verlangen dem Landkreis zu übertragen. Die Beteiligten regeln die durch den Rechtsübergang erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung; Vorleistungen sind angemessen auszugleichen.

(2) Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung von Absatz 1 notwendig werden, werden Abgaben (insbesondere auch die Kosten nach dem Gerichtskostengesetz und der Kostenordnung einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren) des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben; Auslagen werden nicht ersetzt.

(3) Soweit nach diesem Gesetz Aufgaben durch Vereinbarung übertragen werden, gilt § 25 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend.

§ 19

Aufhebung des Abfallgesetzes

Das Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 21. Dezember 1971 (Ges.Bl. 1972 S. 1), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Ablösung des Polizeistrafrechts vom 2. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 210), wird aufgehoben.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Die Landkreise können von den Gemeinden verlangen, daß diese abweichend von § 1 Abs. 1 bis spätestens zum 30. Juni 1977 weiterhin Abfälle einsammeln und befördern. Das gleiche gilt gegenüber Zweckverbänden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns wahrnehmen. Das Verlangen muß innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ausgesprochen werden.

(2) Die Landkreise können mit Gemeinden vereinbaren, daß diese die Aufgaben des Behandeln, Lagerns und Ablagerns von Abfällen bis spätestens zum 30. Juni 1977 verwaltungsmäßig und technisch erledigen. Das gleiche gilt gegenüber Zweckverbänden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung die Aufgaben des Behandeln, Lagerns und Ablagerns wahrnehmen.

(3) Die Landkreise können mit Zweckverbänden, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung die Aufgaben des Einsammelns und Beförderns wahrnehmen, vereinbaren, daß sie diese Aufgaben weiterhin verwaltungsmäßig und technisch erledigen.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 und § 20, die am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft treten, am 1. April 1976 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 18. November 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
ADORNO	DR. MOCKER	

Gesetz über die Organisation der Abwasserreinigung (Abwasserverbandsgesetz)

Vom 18. November 1975

Der Landtag hat am 5. November 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Abwasserverbände und ihre Mitglieder
- § 2 Rechtsstellung und Rechtsverhältnisse
- § 3 Aufgabe und Tätigkeit
- § 4 Abwasserbeseitigungspläne
- § 5 Aus- und Fortbildung
- § 6 Abwasserbericht
- § 7 Überörtliche Betriebsbetreuung, technische Überwachung, Gewässerschutzbeauftragter
- § 8 Arbeitsgemeinschaft der Abwasserverbände
- § 9 Verbandsbeiräte
- § 10 Deckung des Finanzbedarfs
- § 11 Aufsicht
- § 12 Freiwillige Abwasserverbände
- § 13 Berichtigung der Anlage zu diesem Gesetz
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Abwasserverbände und ihre Mitglieder

(1) In Baden-Württemberg werden folgende Abwasserverbände gebildet:

a) Für das Wassereinzugsgebiet des Neckars sowie für das in Baden-Württemberg liegende Einzugsgebiet des Tauber

Abwasserverband Oberer Neckar
Abwasserverband Nagold-Enz
Abwasserverband Neckar-Fils
Abwasserverband Neckar-Rems
Abwasserverband Oberer Kocher-Jagst
Abwasserverband Kocher-Jagst-Tauber
Abwasserverband Unterer Neckar.

b) Für das in Baden-Württemberg liegende Wassereinzugsgebiet des Rheins

Abwasserverband Hochrhein
Abwasserverband Rhein-Dreisam
Abwasserverband Rhein-Kinzig
Abwasserverband Rhein-Murg
Abwasserverband Rhein-Kraichbach.

c) Für das in Baden-Württemberg liegende Wassereinzugsgebiet des Bodensees

Abwasserverband Bodensee.

d) Für das in Baden-Württemberg liegende Wassereinzugsgebiet der Donau

Abwasserverband Obere Donau
Abwasserverband Mittlere Donau
Abwasserverband Untere Donau.

(2) Mitglieder der Abwasserverbände sind die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Gemeinden. Ebenso können natürliche und juristische Personen Mitglieder der Abwasserverbände sein, wenn sie Abwässer aus gewerblichen Betrieben unmittelbar in die Gewässer einleiten, sofern die Einleitungsstelle im Verbandsbereich liegt.

(3) Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Zuordnung einer Gemeinde zu einem Abwasserverband ändern, wenn dies aus abwassertechnischen oder organisatorischen Gründen geboten ist.

§ 2

Rechtsstellung und Rechtsverhältnisse

(1) Die Abwasserverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Auf sie finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Verbandsmitglieder vereinbaren nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Verbandssatzung. Kommt die Verbandssatzung nicht bis zum Zeitpunkt der Entstehung des Abwasserverbands rechtswirksam zustande, findet § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend Anwendung.

§ 3

Aufgabe und Tätigkeit

(1) Die Abwasserverbände haben dafür zu sorgen, daß die nach den Gütezielen des Landes erforderlichen Gewässerzustände geschaffen und erhalten werden. Zu diesem Zweck haben sie

- a) bei der Aufstellung und Fortschreibung der Abwasserbeseitigungspläne (§ 45 d Wassergesetz) mitzuwirken (§ 4 Abs. 1),
- b) Ausführungspläne zu den Abwasserbeseitigungsplänen aufzustellen (§ 4 Abs. 2 bis 4),
- c) die überörtliche Betriebsbetreuung der Abwasseranlagen der Mitglieder durchzuführen (§ 7 Abs. 1),
- d) die Verbandsmitglieder in allen die Abwasserbeseitigung berührenden Fragen zu beraten,
- e) das Fachpersonal für Abwasseranlagen aus- und fortzubilden (§ 5),
- f) Abwasserberichte zu erstellen (§ 6),
- g) Vorschläge zur Abhilfe von an Abwasseranlagen festgestellten Mängeln zu machen (§ 7 Abs. 2),
- h) im Rahmen des Wirkungskreises der Gemeinden Flußbelüftungsmaßnahmen durchzuführen und die Klärschlammbehandlung zu organisieren.

(2) Der Aufgabenbereich der Abwasserverbände erstreckt sich auch auf Abwasseranlagen von Trägern, an denen die Mitglieder beteiligt sind.

(3) Die Verbandsmitglieder können mit den Abwasserverbänden vereinbaren, daß diese die Aufgaben der Abwasserbeseitigung verwaltungsmäßig und technisch erledigen. Sie können ferner vereinbaren, daß die sich aus § 45 b Wassergesetz ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise auf die Abwasserverbände übergehen.

(4) Die Abwasserverbände können sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter, insbesondere Körperschaften oder Zusammenschlüssen von Körperschaften bedienen.

(5) Die wasserrechtlichen Verpflichtungen bleiben durch die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 4

Abwasserbeseitigungspläne

(1) Die Abwasserverbände sind bei der Ausarbeitung der Abwasserbeseitigungspläne zu beteiligen. Sie haben an deren Aufstellung und Fortschreibung mitzuwirken.

(2) Die Ausführungspläne zu den Abwasserbeseitigungsplänen müssen mit den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Landes im Einklang stehen. In den Ausführungsplänen können auch Lage, Einzugsbereich und Träger öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der Zu- und Ableitungssammler festgelegt werden.

(3) Die Ausführungspläne können durch Satzung festgestellt werden, nachdem sie von der höheren Wasserbehörde genehmigt worden sind. § 45 d Abs. 2 Satz 2 bis 6 Wassergesetz gilt entsprechend.

(4) Die Ausführungspläne sind nach Richtlinien aufzustellen, die die oberste Wasserbehörde erläßt.

§ 5

Aus- und Fortbildung

Die Abwasserverbände sorgen für die Aus- und Fortbildung des in ihrem Verbandsgebiet beschäftigten Fachpersonals. Sie führen zu diesem Zweck eigene Veranstaltungen durch oder beteiligen sich an Veranstaltungen Dritter.

§ 6

Abwasserbericht

(1) Auf der Grundlage der von den Verbandsmitgliedern durchgeführten Eigenkontrollen und der vom Verband durchgeführten Ergänzungs- und Kontrollmessungen ist ein zusammenfassender jährlicher Abwasserbericht über die abwassertechnische Gesamtsituation im Verbandsgebiet, insbesondere über die Leistungsbilanzen der Anlagen zu erstellen.

(2) Der Abwasserbericht ist von der Verbandsversammlung zu verabschieden und der obersten Wasserbehörde sowie der Arbeitsgemeinschaft der Abwasserverbände vorzulegen. Über seinen wesentlichen Inhalt ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 7

Überörtliche Betriebsbetreuung, technische Überwachung, Gewässerschutzbeauftragter

(1) Die überörtliche Betriebsbetreuung dient der Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung der

ihnen nach dem Wassergesetz obliegenden Aufgaben. Die Abwasserverbände sorgen für die erforderlichen Hilfseinrichtungen, insbesondere Laboratorien.

(2) Die Abwasserverbände erarbeiten Maßnahmen zur Abhilfe von Mängeln, die bei der Unterhaltung und dem Betrieb von Abwasseranlagen der Verbandsmitglieder festgestellt werden. Die Mängel sind der Wasserbehörde mitzuteilen, wenn den Maßnahmen zur Abhilfe von Mängeln nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen wird.

(3) Die Abwasserverbände erfüllen für die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie für die von ihnen gebildeten Zweckverbände und öffentlich-rechtlichen Wasserverbände die Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten.

§ 8

Arbeitsgemeinschaft der Abwasserverbände

(1) Die Abwasserverbände der in § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis d) genannten Wassereinzugsgebiete bilden für jedes Einzugsgebiet eine Arbeitsgemeinschaft. Sie führen die Bezeichnungen »Neckarkonferenz«, »Rhein- und Bodenseekonferenz« und »Donaukonferenz« und treten jährlich mindestens einmal zusammen. Den Vorsitz führt der für die Wasserwirtschaft zuständige Minister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften der Abwasserverbände haben die Aufgabe

- a) bei den Einzelverbänden auf eine Aufgabenerfüllung nach einheitlichen Gesichtspunkten und Maßstäben hinzuwirken;
 - b) für den Austausch von Erfahrungen im Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen besorgt zu sein;
 - c) die einschlägige Fortbildung zu fördern;
 - d) die Öffentlichkeit regelmäßig über die Tätigkeit der Verbände zu unterrichten;
 - e) soweit erforderlich, auf die Erstellung von Gemeinschaftseinrichtungen und die Beschaffung von gemeinschaftlich genutzten Ausrüstungen hinzuwirken.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften geben sich Geschäftsordnungen.

§ 9

Verbandsbeiräte

(1) Für jede Arbeitsgemeinschaft der Abwasserverbände wird ein Verbandsbeirat gebildet, der sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beratend unterstützt.

(2) Die Verbandsbeiräte führen die Bezeichnungen »Neckarbeirat«, »Rhein- und Bodenseebeirat« sowie »Donaubeirat«.

(3) In den jeweiligen Verbandsbeirat sollen neben Vertretern der Verbandsmitglieder insbesondere berufen werden Vertreter

- a) von Industriebetrieben, die einen erheblichen Abwasseranfall aufweisen,
- b) von Kraftwerken, welche Flußwasser zur Kühlung verwenden oder das Gewässer zur Energiegewinnung aufstauen,
- c) der Betreiber der Flußschifffahrt,
- d) der Fischereiverbände,
- e) der Naturschutz- und Wanderverbände.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

Im Falle des § 3 Abs. 3 trägt die Kosten das Verbandsmitglied, welches den Antrag gestellt hat. Im übrigen gilt § 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 11

Aufsicht

(1) Rechtsaufsichtsbehörden und obere Rechtsaufsichtsbehörden für die Abwasserverbände sind

1. das Regierungspräsidium Stuttgart (Neckarbüro) für den Bereich der Neckarkonferenz;
2. das Regierungspräsidium Freiburg (Rhein- und Bodenseebüro) für den Bereich der Rhein- und Bodenseekonferenz;
3. das Regierungspräsidium Tübingen (Donaubüro) für den Bereich der Donaukonferenz.

(2) Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

§ 12

Freiwillige Abwasserverbände

(1) Die in der Anlage zu § 1 Abs. 2 aufgeführten Gemeinden können innerhalb der Bereiche der Abwasserverbände nach § 1 Zweckverbände zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 bis zur Entstehung der Abwasserverbände bilden. Für die Zweckverbände gelten § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie die §§ 3 bis 7 und § 10 entsprechend.

(2) Zweckverbände nach Absatz 1 sind im Zeitpunkt der Entstehung der Abwasserverbände aufgelöst. Die Abwasserverbände sind Rechtsnachfolger der in ihrem Bereich

gebildeten Zweckverbände. Die Abwasserverbände haben für die auf sie übergegangenen Einrichtungen den Mitgliedern der aufgelösten Zweckverbände einen angemessenen Ausgleich zu gewähren.

§ 13

Berichtigung der Anlage zu diesem Gesetz

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz nach Maßgabe der Entscheidungen des Staatsgerichtshofs in den Normenkontrollverfahren betreffend das Besondere Gemeindereformgesetz zu berichtigen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft, mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 und des § 11, die am 1. Januar 1977 in Kraft treten, und des § 12, der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 18. November 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
ADORNO	DR. MOCKER	

Anlage zu § 1 Abs. 2

1. Abwasserverband Oberer Neckar

a) Landkreis Böblingen

Bondorf
Deckenpfronn
Gäufelden
Herrenberg, Stadt
Jettingen
Mötzingen

b) Landkreis Esslingen

Bempflingen

c) Landkreis Freudenstadt

Alpirsbach, Stadt
Betzweiler-Wäldle
Dornstetten, Stadt
Empfingen
Eutingen im Gäu
Glatten
Horb am Neckar, Stadt

Loßburg
Schopfloch

d) Landkreis Rottweil

Bösingen
Deißlingen
Dietingen
Dornhan, Stadt
Dunningen
Epfendorf
Eschbronn
Fluorn-Winzeln
Hardt
Oberndorf am Neckar, Stadt
Rottweil, Stadt
Sulz am Neckar, Stadt
Villingendorf
Vöhringen
Wellendingen
Zimmern ob Rottweil

e) Schwarzwald-Baar-Kreis

Dauchingen
Königsfeld im Schwarzwald
Niedereschach
Villingen-Schwenningen, Stadt

f) Landkreis Tuttlingen

Aldingen
Balgheim
Denkingen
Frittlingen
Spaichingen, Stadt
Trossingen, Stadt

g) Landkreis Reutlingen

Dettingen an der Erms
Eningen unter Achalm
Grabenstetten
Grafenberg
Hülben
Lichtenstein
Metzingen, Stadt
Pfullingen, Stadt
Pliezhausen
Reutlingen, Stadt
Riederich
Urach, Stadt
Walldorfhäslach
Wannweil

h) Landkreis Tübingen

Ammerbuch
Bodelshausen
Dußlingen
Gomaringen
Hirrlingen
Kirchentellinsfurt
Kusterdingen
Mössingen, Stadt
Nehren
Neustetten
Ofterdingen
Rottenburg am Neckar, Stadt
Starzach
Tübingen, Stadt

i) Zollernalbkreis

Albstadt, Stadt
Balingen, Stadt
Bisingen
Burladingen
Dautmergen
Dormettingen
Dotternhausen
Geislingen, Stadt
Grosselfingen
Haigerloch, Stadt
Hausen am Tann
Hechingen, Stadt
Jungingen
Meßstetten
Rangendingen
Ratshausen
Rosenfeld, Stadt
Schömberg, Stadt
Weilen unter den Rinnen
Zimmern unter der Burg

2. Abwasserverband Nagold-Enz*a) Landkreis Böblingen*

Aidlingen
Altdorf
Böblingen, Stadt
Ehningen
Gärtringen
Grafenau
Hildrizhausen
Leonberg, Stadt
Magstadt

Nufringen

Renningen

Rutesheim

Sindelfingen, Stadt

Weil der Stadt, Stadt

Weissach

b) Landkreis Ludwigsburg

Besigheim, Stadt

Bietigheim-Bissingen, Stadt

Ditzingen, Stadt

Eberdingen

Freudental

Gerlingen, Stadt

Hemmingen

Löchgau

Markgröningen, Stadt

Möglingen

Oberriexingen, Stadt

Sachsenheim, Stadt

Schwieberdingen

Sersheim

Tamm

Vaihingen an der Enz, Stadt

*c) Stadtkreis Pforzheim**d) Landkreis Calw*

Altensteig, Stadt

Althengstett

Bad Liebenzell, Stadt

Bad Teinach-Zavelstein, Stadt

Calw-Hirsau, Stadt

Ebhausen

Eggenhausen

Enzklösterle

Gechingen

Haiterbach, Stadt

Höfen an der Enz

Nagold, Stadt

Neubulach, Stadt

Neuweiler

Oberreichenbach

Ostelsheim

Rohrdorf

Schömberg

Simmersfeld

Simmozheim

Unterreichenbach

Wildbad im Schwarzwald, Stadt

Wildberg, Stadt

e) Landkreis Freudenstadt

Grömbach
Horb am Neckar, Stadt
Pfalzgrafenweiler
Seewald
Waldachtal
Wörnersberg

f) Enzkreis

Birkenfeld
Engelsbrand
Friolzheim
Heimsheim, Stadt
Illingen
Kieselbronn
Mönsheim
Mühlacker, Stadt
Neuenbürg, Stadt
Neuhausen
Niefern-Öschelbronn
Ötisheim
Sternenfels
Tiefenbronn
Wiernsheim
Wimsheim
Wurmberg

*g) Stadtkreis Stuttgart***3. Abwasserverband Neckar-Fils***a) Stadtkreis Stuttgart**b) Landkreis Böblingen*

Holzgerlingen
Schönaich
Steinenbronn
Waldenbuch, Stadt
Weil im Schönbuch

c) Landkreis Esslingen

Altbach
Altdorf
Altenriet
Baltmannsweiler
Beuren
Bissingen an der Teck
Deizisau
Denkendorf
Dettingen unter Teck
Erkenbrechtsweiler
Esslingen am Neckar, Stadt
Filderstadt

Frickenhausen

Grötzingen, Stadt

Großbettlingen

Hochdorf

Holzmaden

Kirchheim unter Teck, Stadt

Köngen

Kohlberg

Leinfelden-Echterdingen, Stadt

Lenningen

Lichtenwald

Neckartailfingen

Neckartenzlingen

Neidlingen

Neuffen, Stadt

Neuhausen auf den Fildern

Notzingen

Nürtingen, Stadt

Oberboihingen

Ohmden

Ostfildern

Owen, Stadt

Plochingen, Stadt

Reichenbach an der Fils

Schlaitdorf

Unterensingen

Weilheim an der Teck, Stadt

Wendlingen am Neckar, Stadt

Wernau (Neckar), Stadt

Wolfschlugen

d) Landkreis Göppingen

Adelberg

Aichelberg

Albershausen

Bad Ditzgenbach

Bad Überkingen

Birenbach

Böhmenkirch

Börtlingen

Boll

Deggingen

Donzdorf

Drackenstein

Dürnau

Ebersbach an der Fils, Stadt

Eislingen/Fils, Stadt

Eschenbach

Gammelshausen

Geislingen an der Steige, Stadt
Gingen an der Fils
Göppingen, Stadt
Gruibingen
Hattenhofen
Heiningen
Hohenstadt
Kuchen
Lauterstein, Stadt
Mühlhausen im Täle
Ottenbach
Rechberghausen
Salach
Schlat
Schlierbach
Süßen
Uhingen
Wäschenbeuren
Wangen
Wiesensteig, Stadt
Zell unter Aichelberg

e) Landkreis Ludwigsburg

Korntal-Münchingen, Stadt
Kornwestheim, Stadt

f) Rems-Murr-Kreis

Schorndorf, Stadt

g) Landkreis Tübingen

Dettenhausen

4. Abwasserverband Neckar-Rems

a) Landkreis Ludwigsburg

Affalterbach
Aldingen am Neckar
Asperg, Stadt
Benningen am Neckar
Bönnigheim, Stadt
Erdmannhausen
Erligheim
Freiberg am Neckar
Gemrigheim
Großbottwar, Stadt
Hessigheim
Ingersheim
Kirchheim am Neckar
Ludwigsburg, Stadt
Marbach am Neckar, Stadt
Mundelsheim
Murr

Oberstenfeld
Pleidelsheim
Steinheim an der Murr, Stadt
Walheim

b) Rems-Murr-Kreis

Allmersbach im Tal
Althütte
Aspach
Auenwald
Backnang, Stadt
Berglen
Burgstetten
Fellbach, Stadt
Kaisersbach
Kirchberg an der Murr
Korb
Leutenbach
Murrhardt, Stadt
Oppenweiler
Plüderhausen
Remshalden
Rudersberg
Schorndorf, Stadt
Schwaikheim
Spiegelberg
Stetten-Rommelshausen
Sulzbach an der Murr
Urbach
Waiblingen, Stadt
Weinstadt
Weissach im Tal
Welzheim, Stadt
Winnenden, Stadt
Winterbach

c) Stadtkreis Heilbronn

d) Landkreis Heilbronn

Abstatt
Beilstein, Stadt
Brackenheim, Stadt
Cleebronn
Eberstadt
Ellhofen
Erlenbach
Flein
Güglingen, Stadt
Ilsfeld
Lauffen am Neckar, Stadt
Lehrensteinsfeld

Leingarten
Löwenstein, Stadt
Massenbachhausen
Neckarsulm, Stadt
Neckarwestheim
Nordheim
Obersulm
Pfaffenhofen
Schwaigern, Stadt
Talheim
Untergruppenbach
Weinsberg, Stadt
Zaberfeld

e) Ostalbkreis

Bartholomä
Böbingen an der Rems
Essingen
Heubach, Stadt
Lorch, Stadt
Mögglingen
Mutlangen
Schwäbisch Gmünd, Stadt
Waldstetten

5. Abwasserverband Oberer Kocher-Jagst

a) Rems-Murr-Kreis

Alfdorf
Großerlach
Kaisersbach
Welzheim

b) Landkreis Schwäbisch Hall

Blaufelden
Braunsbach
Bühlertann
Bühlerzell
Crailsheim, Stadt
Fichtenau
Fichtenberg
Frankenhardt
Gaildorf, Stadt
Gerabronn, Stadt
Ilshofen, Stadt
Kirchberg an der Jagst, Stadt
Kreßberg
Langenburg, Stadt
Mainhardt

Michelbach an der Bilz
Michelfeld
Oberrot
Obersontheim
Rosengarten
Rot am See
Satteldorf
Schrozberg, Stadt
Schwäbisch Hall, Stadt
Stimpfach
Sulzbach-Laufen
Untermünkheim
Vellberg, Stadt
Wallhausen
Wolpertshausen

c) Ostalbkreis

Aalen, Stadt
Abtsgmünd
Adelmannsfelden
Bopfingen, Stadt
Durlangen
Ellenberg
Ellwangen, Stadt
Eschach
Göggingen
Gschwend
Heuchlingen
Hüttlingen
Iggingen
Jagstzell
Kirchheim am Ries
Lauchheim, Stadt
Leinzell
Neuler
Obergröningen
Oberkochen, Stadt
Rainau
Riesbürg
Rosenberg
Ruppertshofen
Schechingen
Spraitbach
Stödtlen
Täferrot
Tannhausen
Unterschneidheim
Westhausen
Wört

6. Abwasserverband Kocher-Jagst-Tauber*a) Landkreis Heilbronn*

Bad Friedrichshall, Stadt
Brettach-Langenbeutungen
Gundelsheim, Stadt
Hardthausen am Kocher
Jagsthausen
Möckmühl, Stadt
Neudenaun, Stadt
Neuenstadt am Kocher, Stadt
Oedheim
Offenau
Roigheim
Widdern, Stadt
Wüstenrot

b) Hohenlohekreis

Bretzfeld
Dörzbach
Forchtenberg, Stadt
Ingelfingen, Stadt
Krautheim, Stadt
Künzelsau, Stadt
Kupferzell
Mulfingen
Neuenstein, Stadt
Niedernhall, Stadt
Öhringen, Stadt
Pfedelbach
Schöntal
Waldenburg, Stadt
Weißbach
Zweiflingen

c) Main-Tauber-Kreis

Ahorn
Assamstadt
Bad Mergentheim, Stadt
Boxberg, Stadt
Creglingen, Stadt
Freudenberg, Stadt
Großbrinderfeld
Grünsfeld, Stadt
Igersheim
Königheim
Külsheim, Stadt
Lauda-Königshofen, Stadt
Niederstetten, Stadt
Tauberbischofsheim, Stadt
Weikersheim, Stadt

Werbach

Wertheim, Stadt

Wittighausen

d) Neckar-Odenwald-Kreis

Adelsheim, Stadt
Billigheim
Buchen (Odenwald), Stadt
Hardheim
Höpfingen
Osterburken, Stadt
Ravenstein, Stadt
Rosenberg
Schefflenz
Seckach
Walldürn, Stadt

7. Abwasserverband Unterer Neckar*a) Landkreis Heilbronn*

Bad Rappenau, Stadt
Bad Wimpfen, Stadt
Eppingen, Stadt
Gemmingen
Ittlingen
Kirchart
Siegelbach
Untereisesheim

*b) Stadtkreis Heidelberg**c) Neckar-Odenwald-Kreis*

Aglasterhausen
Binau
Elztal
Fahrenbach
Haßmersheim
Hüffenhardt
Limbach
Mosbach, Stadt
Mudau
Neckargerach
Neckarzimmern
Neunkirchen
Obrigheim
Schwarzach
Waldbrunn
Zwingenberg

d) Rhein-Neckar-Kreis

Bammental
Dossenheim
Eberbach, Stadt

Epfenbach
 Eppelheim
 Eschelbronn
 Gaiberg
 Heddesbach
 Heiligkreuzsteinach
 Helmstadt-Bargen
 Lobbach
 Mauer
 Meckesheim
 Neckarbischofsheim, Stadt
 Neckargemünd, Stadt
 Neidenstein
 Reichartshausen
 Schöna, Stadt
 Schönbrunn
 Sinsheim, Stadt
 Spechbach
 Waibstadt, Stadt
 Wiesenbach
 Wilhelmsfeld
 Zuzenhausen

Hausen im Wiesental
 Inzlingen
 Kandern, Stadt
 Lörrach, Stadt
 Malsburg-Marzell
 Maulburg
 Neuenweg
 Raich
 Rheinfelden (Baden), Stadt
 Rümplingen
 Sallneck
 Schallbach
 Schliengen
 Schöna im Schwarzwald, Stadt
 Schönenberg
 Schopfheim, Stadt
 Schwörstadt
 Steinen
 Tegernau
 Todtnau, Stadt
 Tunau
 Utzenfeld
 Weil am Rhein, Stadt
 Wembach
 Wieden
 Wies
 Wieslet
 Wittlingen
 Zell im Wiesental, Stadt

8. Abwasserverband Hochrhein

a) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Eisenbach (Hochschwarzwald)
 Feldberg (Schwarzwald)
 Friedenweiler
 Lenzkirch
 Löffingen, Stadt
 Schluchsee
 Titisee-Neustadt, Stadt

b) Schwarzwald-Baar-Kreis

Blumberg, Stadt

c) Landkreis Lörrach

Aitern
 Bad Bellingen
 Binzen
 Böllen
 Bürchau
 Efringen-Kirchen
 Eimeldingen
 Elbenschwand
 Fischingen
 Fröhnd
 Grenzach-Wyhlen
 Hög-Ehrsberg
 Hasel

d) Landkreis Waldshut

Albruck
 Bernau
 Bonndorf im Schwarzwald, Stadt
 Dachsberg (Südschwarzwald)
 Dettighofen
 Dogern
 Eggingen
 Görwihl
 Grafenhausen
 Häusern
 Herrischried
 Höchenschwand
 Hohentengen am Hochrhein
 Ibach
 Jestetten
 Klettgau
 Küssaberg
 Lauchringen

Laufenburg (Baden), Stadt
Lottstetten
Murg
Rickenbach
Säckingen, Stadt
St. Blasien, Stadt
Stühlingen, Stadt
Todtmoos
Uhlingen-Birkendorf
Waldshut-Tiengen, Stadt
Wehr, Stadt
Weilheim
Wutach
Wutöschingen

9. Abwasserverband Rhein-Dreisam

a) Stadtkreis Freiburg im Breisgau

b) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Au
Auggen
Bad Krozingen
Badenweiler
Ballrechten-Dottingen
Bötzingen
Bollschweil
Breisach am Rhein, Stadt
Breitnau
Buchenbach
Buggingen
Ehrenkirchen
Eichstetten
Eschbach
Glottertal
Gottenheim
Gundelfingen
Hartheim
Heitersheim, Stadt
Heuweiler
Hinterzarten
Horben
Ihringen
Kirchzarten
March
Merdingen
Merzhausen
Müllheim, Stadt
Münstertal/Schwarzwald
Neuenburg am Rhein, Stadt
Oberried

Oberrotweil, Stadt
Pfaffenweiler
St. Märgen
St. Peter
Schallstadt-Wolfenweiler
Sölden
Staufen im Breisgau, Stadt
Stegen
Sulzburg, Stadt
Umkirch
Wittnau

c) Landkreis Emmendingen

Bahlingen
Biederbach
Denzlingen
Elzach, Stadt
Emmendingen, Stadt
Endingen, Stadt
Forchheim
Freiamt
Gutach im Breisgau
Herbolzheim, Stadt
Kenzingen, Stadt
Malterdingen
Reute
Rheinhausen
Riegel
Sasbach
Sexau
Simonswald
Teningen
Vörstetten
Waldkirch, Stadt
Weisweil
Winden im Elztal
Wühl

d) Schwarzwald-Baar-Kreis

Gütenbach

10. Abwasserverband Rhein-Kinzig

a) Landkreis Freudenstadt

Alpirsbach, Stadt
Bad Rippoldsau-Schapbach
Loßburg

b) Ortenaukreis

Achern, Stadt
Appenweier
Bad Peterstal-Griesbach

Berghaupten
 Biberach
 Durbach
 Ettenheim, Stadt
 Fischerbach
 Friesenheim
 Gengenbach, Stadt
 Gutach (Schwarzwaldbahn)
 Haslach im Kinzigtal, Stadt
 Hausach, Stadt
 Hofstetten
 Hohberg
 Hornberg, Stadt
 Kappel-Grafenhausen
 Kappelrodeck
 Kehl, Stadt
 Kippenheim
 Lahr, Stadt
 Lautenbach
 Mahlberg, Stadt
 Meißenheim
 Mühlenbach
 Neuried
 Nordrach
 Oberharmersbach
 Oberkirch, Stadt
 Oberwolfach
 Offenburg, Stadt
 Ohlsbach
 Oppenau, Stadt
 Ortenberg
 Ottenhöfen im Schwarzwald
 Renchen, Stadt
 Rheinau, Stadt
 Ringsheim
 Rust
 Schuttertal
 Schutterwald
 Schwanau
 Seebach
 Seelbach
 Steinach
 Willstätt
 Wolfach, Stadt
 Zell am Harmersbach, Stadt

c) Landkreis Rottweil

Aichhalden
 Lauterbach

Schenkenzell
 Schiltach, Stadt
 Schramberg, Stadt
 Tennenbronn
d) Schwarzwald-Baar-Kreis
 Schonach im Schwarzwald
 Schönwald im Schwarzwald
 Triberg im Schwarzwald, Stadt

11. Abwasserverband Rhein-Murg

a) Stadtkreis Baden-Baden

b) Stadtkreis Karlsruhe

c) Landkreis Karlsruhe

Eggenstein-Leopoldshafen
 Ettlingen, Stadt
 Karlsbad
 Malsch
 Marxzell
 Pfinztal
 Rheinstetten

d) Landkreis Rastatt

Au am Rhein
 Bietigheim
 Bischweier
 Bühl, Stadt
 Bühlertal
 Durmersheim
 Elchesheim-Iltingen
 Forbach
 Gaggenau, Stadt
 Gernsbach, Stadt
 Hügelsheim
 Iffezheim
 Kuppenheim, Stadt
 Lichtenau, Stadt
 Loffenau
 Muggensturm
 Ötigheim
 Ottersweier
 Rastatt, Stadt
 Rheinmünster
 Sinzheim
 Steinmauern
 Weisenbach

e) Landkreis Calw

Bad Herrenalb, Stadt
 Dobel

f) Enzkreis

Eisingen
Ispringen
Kämpfelbach
Keltern
Königsbach-Stein
Remchingen
Straubenhardt

g) Ortenau-Kreis

Lauf
Sasbach
Sasbachwalden

12. Abwasserverband Rhein-Kraichbach*a) Landkreis Karlsruhe*

Bad Schönborn
Bretten, Stadt
Bruchsal, Stadt
Forst
Gondelsheim
Graben-Neudorf
Hambrücken
Karlsdorf-Neuthard
Kraichtal, Stadt
Kronau
Kürnbach
Liedolsheim-Rußheim
Linkenheim-Hochstetten
Oberderdingen
Oberhausen-Rheinhausen
Östringen
Philippsburg, Stadt
Stutensee
Sulzfeld
Ubstadt-Weiher
Waghäusel
Waldbronn
Walzbachtal
Weingarten (Baden)
Zaisenhausen

b) Enzkreis

Knittlingen, Stadt
Maulbronn, Stadt
Neulingen
Ölbronn-Dürrn
Sternenfels

*c) Stadtkreis Mannheim**d) Rhein-Neckar-Kreis*

Altlußheim
Angelbachtal
Brühl
Dielheim
Edingen-Neckarhausen
Heddesheim
Hemsbach
Hirschberg an der Bergstraße
Hockenheim, Stadt
Ilvesheim
Ketsch
Ladenburg, Stadt
Laudenbach
Leimen
Malsch
Mühlhausen
Neulußheim
Nußloch
Oftersheim
Plankstadt
Rauenberg, Stadt
Reilingen
Sandhausen
St. Leon-Rot
Schriesheim, Stadt
Schwetzingen, Stadt
Walldorf, Stadt
Weinheim, Stadt
Wiesloch, Stadt

13. Abwasserverband Bodensee*a) Landkreis Konstanz*

Aach, Stadt
Allensbach
Bodmann-Ludwigshafen
Büdingen am Hochrhein
Eigeltingen
Engen, Stadt
Gaienhofen
Gailingen
Gottmadingen
Hilzingen
Hohenfels
Konstanz, Stadt
Moos
Mühlhausen-Ehingen
Mühlingen
Öhningen

Orsingen-Nenzingen
Radolfzell, Stadt
Reichenau
Rielasingen-Worblingen
Singen (Hohentwiel), Stadt
Steißlingen
Stockach, Stadt
Tengen, Stadt
Volkertshausen

b) Landkreis Biberach

Bad Schussenried, Stadt

c) Bodenseekreis

Bermatingen
Daisendorf
Deggenhausertal
Eriskirch
Frickingen
Friedrichshafen, Stadt
Hagnau am Bodensee
Heiligenberg
Immenstaad
Kreßbronn am Bodensee
Langenargen
Markdorf, Stadt
Meckenbeuren
Meersburg, Stadt
Neukirch
Oberteuringen
Owingen
Salem
Sipplingen
Stetten
Tettmang, Stadt
Überlingen, Stadt
Uhdlingen-Mühlhofen

d) Landkreis Ravensburg

Achberg
Altsausen
Amtzell
Argenbühl
Aulendorf, Stadt
Bad Waldsee, Stadt
Baienfurt
Baindt
Berg
Bergatreute
Bodnegg
Ebenweiler

Ebersbach-Musbach

Fronreute

Grünkraut

Horgenzell

Isny im Allgäu, Stadt

Kißlegg

Ravensburg, Stadt

Schlier

Vogt

Waldburg

Wangen im Allgäu, Stadt

Weingarten, Stadt

Wilhelmsdorf

Wolfegg

Wolpertswende

e) Landkreis Sigmaringen

Herdwangen-Schönach

14. Abwasserverband Obere Donau

a) Schwarzwald-Baar-Kreis

Bad Dürkheim, Stadt
Blumberg, Stadt
Bräunlingen, Stadt
Brigachtal
Donaueschingen, Stadt
Furtwangen, Stadt
Hüfingen, Stadt
Mönchweiler
St. Georgen im Schwarzwald, Stadt
Tuningen
Unterkirnach
Villingen-Schwenningen, Stadt
Vöhrenbach, Stadt

b) Landkreis Tuttlingen

Bärenthal
Böttingen
Bubsheim
Buchheim
Deilingen
Dürrheim
Durchhausen
Egesheim
Emmingen ab Egg
Fridingen an der Donau, Stadt
Geisingen, Stadt
Gosheim
Gunningen
Hausen ob Verena

Immendingen
 Irndorf
 Königsheim
 Kolbingen
 Mahlstetten
 Mülheim an der Donau, Stadt
 Neuhausen ob Eck
 Reichenbach am Heuberg
 Renquishausen
 Rietheim-Weilheim
 Seitingen-Oberflacht
 Tuttlingen, Stadt
 Wehingen
 Wurmlingen

c) Zollernalbkreis

Albstadt, Stadt
 Meßstetten
 Nusplingen
 Obernheim
 Straßberg
 Winterlingen

d) Landkreis Sigmaringen

Beuron
 Leibertingen
 Schwenningen
 Stetten am kalten Markt

15. Abwasserverband Mittlere Donau

a) Landkreis Reutlingen

Gomadingen
 Hayingen, Stadt
 Hohenstein
 Mehrstetten
 Münsingen, Stadt
 Pfronstetten
 Römerstein
 Sonnenbühl
 Trochtelfingen, Stadt
 Würtlingen
 Zwiefalten
 Gutsbezirk Münsingen (gemeindefreies Gebiet)

b) Zollernalbkreis

Bitz
 Burladingen

c) Alb-Donau-Kreis

Allmendingen
 Ehingen (Donau), Stadt
 Emeringen

Emerkingen
 Griesingen
 Grundsheim
 Hausen am Bussen
 Lauterach
 Munderkingen, Stadt
 Obermarchtal
 Oberstadion
 Rechtenstein
 Rottenacker
 Untermarchtal
 Unterstadion
 Unterwachingen

d) Landkreis Biberach

Alleshausen
 Allmannsweiler
 Altheim
 Attenweiler
 Bad Buchau, Stadt
 Betzenweiler
 Dürmentingen
 Dürnau
 Ertingen
 Kanzach
 Langenenslingen
 Moosburg
 Oggelshausen
 Riedlingen, Stadt
 Seekirch
 Tiefenbach
 Unlingen
 Uttenweiler

e) Landkreis Ravensburg

Boms
 Eichstegen
 Fleischwangen
 Guggenhausen
 Hoßkirch
 Königseggwald
 Riedhausen
 Unterwaldhausen

16. Abwasserverband Untere Donau

a) Landkreis Heidenheim

Dischingen
 Gerstetten
 Giengen an der Brenz, Stadt
 Heidenheim an der Brenz, Stadt

Herbrechtingen, Stadt
 Hermaringen
 Königsbronn
 Nattheim
 Niederstotzingen, Stadt
 Sontheim an der Brenz
 Steinheim am Albuch

b) Ostalbkreis

Neresheim, Stadt

c) Stadtkreis Ulm

d) Alb-Donau-Kreis

Altheim
 Altheim (Alb)
 Altheim ob Weihung
 Amstetten
 Asselfingen
 Ballendorf
 Balzheim
 Beimerstetten
 Berghülen
 Bernstadt
 Blaubeuren, Stadt
 Blaustein
 Börslingen
 Breitingen
 Dietenheim, Stadt
 Dornstadt
 Erbach
 Heroldstatt
 Holzkirch
 Hüttisheim
 Illerkirchberg
 Illerrieden
 Laichingen, Stadt
 Langenau, Stadt
 Lonsee
 Merklingen
 Neenstetten
 Nellingen
 Nerenstetten
 Oberdischingen
 Öllingen
 Öpfingen
 Rammingen
 Schelklingen, Stadt
 Schnürpflingen
 Setzingen
 Staig

Weidenstetten
 Westerheim
 Westerstetten

e) Landkreis Biberach

Achstetten
 Berkheim
 Biberach an der Riß, Stadt
 Burgrieden
 Dettingen an der Iller
 Eberhardzell
 Erlenmoos
 Erolzheim
 Gutenzell-Hürbel
 Hochdorf
 Ingoldingen
 Kirchberg an der Iller
 Kirchdorf an der Iller
 Laupheim, Stadt
 Maselheim
 Mietingen
 Mittelbiberach
 Ochsenhausen, Stadt
 Rot an der Rot
 Schemmerhofen
 Schwendi
 Steinhausen an der Rottum
 Tannheim
 Ummendorf
 Wain
 Warthausen

f) Landkreis Ravensburg

Aichstetten
 Aitrach
 Bad Wurzach, Stadt
 Bad Waldsee, Stadt
 Leutkirch im Allgäu, Stadt

**Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes
 für Baden-Württemberg (Abwassergesetz)**

Vom 18. November 1975

Der Landtag hat am 5. November 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

*Änderung des Wassergesetzes
 für Baden-Württemberg*

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges.Bl. S. 17), zuletzt geändert durch § 69

Abs. 4 des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 (Ges.Bl. S. 654), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten »Dritter Teil: Benutzung der Gewässer, Heilquellenschutz,« werden die Worte »Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Wasserbecken und Talsperren« durch die Worte »Wasserversorgungsanlagen, Wasserbecken, Talsperren und Abwasserbeseitigung« ersetzt.
- b) Nach den Worten »§ 42 Übergangsbestimmung 5. Abschnitt:« werden die Worte »Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen« durch das Wort »Wasserversorgungsanlagen« ersetzt.
- c) Nach den Worten »§ 43« werden die Worte »Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen« durch das Wort »Wasserversorgungsanlagen« ersetzt.
- d) Nach den Worten »§ 45 Talsperren und andere Absperrbauwerke und Wasserbecken« werden folgende Worte eingefügt:
 - »6. Abschnitt: Abwasserbeseitigung
 - § 45 a Grundsatz
 - § 45 b Verpflichtung zur Beseitigung
 - § 45 c Betrieb der Abwasseranlagen
 - § 45 d Überörtliche Planung der Abwasserbeseitigung
 - § 45 e Planfeststellung
 - § 45 f Enteignung
 - § 45 g Bestehende Abwasseranlagen.
- e) Nach den Worten »§ 83 Überwachung von Einleitungen und von« wird das Wort »Abwasserreinigungsanlagen« durch das Wort »Abwasseranlagen« ersetzt.

2. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

»Dritter Teil

Benutzung der Gewässer, Heilquellenschutz, Wasserversorgungsanlagen, Wasserbecken, Talsperren und Abwasserbeseitigung.

3. Die Überschrift des 5. Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

»5. Abschnitt

Wasserversorgungsanlagen, Wasserbecken, Talsperren und andere Absperrbauwerke von Wasserbecken.

4. § 43 erhält folgende Fassung:

»§ 43

Wasserversorgungsanlagen

- (1) Wasserversorgungsanlagen sind so herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, daß sie den wasserwirtschaftlichen Belangen und den Erfordernissen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit genügen.
- (2) Trinkwasserversorgungsanlagen sollen eine ausreichende und sichere Versorgung mit einwandfreiem Wasser gewährleisten; sie müssen so beschaffen sein, daß ein Eindringen von Krankheitserregern, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Wassers nicht zu befürchten ist.
- (3) Der Bau und die wesentliche Änderung von Anlagen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Dasselbe gilt für andere Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser, die für einen Wasserbedarf von mehr als zehn Kubikmeter täglich bemessen sind.
- (4) Die Genehmigung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn das Vorhaben den Vorschriften der Absätze 1 und 2 oder den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik oder der Wasserwirtschaft nicht entspricht.
- (5) Bedarf das Vorhaben auch einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, so entscheidet die dafür zuständige Behörde auch über die Genehmigung nach den Absätzen 3 und 4.
- (6) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Gebiete die Genehmigungspflicht nach Absatz 3 einschränken, soweit es das Wohl der Allgemeinheit zuläßt.

5. Im dritten Teil wird nach dem 5. Abschnitt folgender 6. Abschnitt eingefügt:

»6. Abschnitt

Abwasserbeseitigung

§ 45 a

Grundsatz

- (1) Abwasser ist so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abwasser, das in Gewässer eingeleitet wird, ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu reinigen. Allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Ab-

wasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt; bei der Bekanntmachung kann die Wiedergabe des Inhalts der Bestimmungen und Einleitungsstandards durch einen Hinweis auf die Fundstelle ersetzt werden.

(2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(3) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

(4) Die Vorschriften der Abfallgesetze bleiben unberührt.

§ 45 b

Verpflichtung zur Beseitigung

(1) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Dies gilt nicht, soweit in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser im Rahmen des § 15 des Abfallbeseitigungsgesetzes auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

(2) Die Gemeinden haben das in ihrem Gebiet angefallene Abwasser zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für das in Absatz 1 Satz 2 genannte Abwasser und für Straßenoberflächenwasser, das außerhalb geschlossener Ortslagen anfällt. Die Gemeinden haben das Abwasser insbesondere zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten, zu reinigen und die hierfür erforderlichen Kanäle, Rückhaltebecken, Pumpwerke, Regenwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

(3) Die Gemeinden regeln durch Satzung, unter welchen Voraussetzungen Abwasser als angefallen gilt und in welcher Weise und Zusammensetzung ihnen das Abwasser zu überlassen ist. Sie können eine Vorbehandlung des Abwassers vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation vorschreiben sowie Abwasser, das nach

den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann oder dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort, die Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, mit Zustimmung der Wasserbehörde allgemein oder in Einzelfällen von der Beseitigung ausschließen. Die Gemeinden können in Einzelfällen Ausnahmen von der Überlassungspflicht zulassen, wenn dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

(4) Soweit die Gemeinden nicht zur Beseitigung verpflichtet sind, hat derjenige das Abwasser zu beseitigen, bei dem es anfällt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) Der Inhaber einer Abwasseranlage kann durch die Wasserbehörde verpflichtet werden, einem nach Absatz 2 oder 4 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten die Mitbenutzung der Abwasseranlage gegen angemessenes Entgelt zu gestatten, soweit dieser das Abwasser anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten beseitigen kann und die Mitbenutzung für den Inhaber zumutbar ist. Kommt eine Einigung über das Entgelt nicht zustande, so wird es durch die Wasserbehörde festgesetzt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Mitbenutzung der Abwasseranlagen in einer der öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammenarbeit, auf die das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Anwendung findet, erreicht werden kann. Die Voraussetzungen für eine Verpflichtung nach Satz 1 begründen ein dringendes öffentliches Bedürfnis im Sinne von § 11 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; die Fristsetzung nach § 11 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 45 c

Betrieb der Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu unterhalten und zu betreiben, daß der nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik erreichbare Wirkungsgrad erzielt wird.

(2) Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt. Für öffentliche Abwasseranlagen kann die Landesregierung durch Rechtsver-

ordnung Vorschriften über die Zahl und Ausbildung des erforderlichen Personals unter Berücksichtigung der Ausbaugröße und des Systems der Anlage erlassen. Für sonstige Abwasseranlagen kann die Wasserbehörde im Einzelfall entsprechende Anordnungen treffen.

§ 45 d

*Überörtliche Planung
der Abwasserbeseitigung*

(1) Die oberste Wasserbehörde arbeitet im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Abwasserbeseitigungspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aus. In diesen Plänen sind insbesondere Lage, Einzugsbereich und Träger der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der überörtlichen Zu- und Ableitungssammler festzulegen. Die Pläne sollen ferner die vorgesehene Reinigungsleistung sowie die für die Ausführung der Anlagen vorgesehenen Fristen ausweisen. Von den Festlegungen in Satz 2 ist abzusehen, wenn diese in Ausführungsplänen enthalten sind, die die Abwasserverbände aufstellen. Die Ausführungspläne bedürfen der Genehmigung der höheren Wasserbehörde. Die oberste Wasserbehörde bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Ausführungspläne vorzulegen sind. Satz 4 gilt nicht, soweit die Ausführungspläne nicht fristgemäß vorgelegt werden oder die erforderliche Genehmigung nicht erteilt wird. Die Abwasserbeseitigungspläne können für verbindlich erklärt werden.

(2) Für die Aufstellung und Verbindlichkeitserklärung gelten § 26 Abs. 2 bis 5 und § 27 Landesplanungsgesetzes. Die in den Abwasserbeseitigungsplänen ausgewiesenen Einzugsbereiche sind bei Verbindlichkeitserklärung in der Rechtsverordnung zu beschreiben. Ihre ungefähre Beschreibung genügt, wenn sie in Karten dargestellt sind, die einen Bestandteil der Rechtsverordnung bilden. Die Verkündung dieser Karten im Gesetzblatt kann dadurch ersetzt werden, daß Ausfertigungen bei den Landkreisen und Gemeinden, deren Gebiete betroffen sind, aufbewahrt werden. Jedermann kann die Karten einsehen. Hierauf ist in der Rechtsverordnung hinzuweisen.

(3) Erstreckt sich der durch einen verbindlichen Abwasserbeseitigungsplan festgelegte Einzugsbereich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, haben die beteiligten Gemeinden, die zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, die Aufgaben nach § 45 b Abs. 2 in einer der öffentlich-rechtlichen Formen kommunaler Zusammen-

arbeit, auf die das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit Anwendung findet, gemeinsam zu erfüllen. Die Fristsetzung nach § 11 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

§ 45 e

Planfeststellung

(1) Der Bau und der Betrieb einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich der überörtlichen Zu- und Ableitungssammler sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist, kann von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen werden. Ist für den Bau und den Betrieb einer Abwasseranlage sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich (Satz 1) oder wird von einem Planfeststellungsverfahren abgesehen (Satz 2), bedarf das Vorhaben einer wasserrechtlichen Genehmigung.

(2) Bedarf das Vorhaben auch einer Erlaubnis oder Bewilligung, so entscheidet die dafür zuständige Behörde auch über die Planfeststellung oder über die Genehmigung nach Absatz 1.

(3) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein oder für einzelne Gebiete die Genehmigungspflicht nach Absatz 1 Satz 3 einschränken, soweit es das Wohl der Allgemeinheit zuläßt.

(4) Die Planfeststellung oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Bau einer Abwasseranlage den nach § 45 d verbindlich erklärten Abwasserbeseitigungsplänen, den durch Satzung festgestellten Ausführungsplänen der Abwasserverbände oder den Grundsätzen des § 45 a Abs. 1 zuwiderläuft.

(5) Für die Planfeststellung gilt im übrigen § 64 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 entsprechend. Für die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 3 gelten § 64 Abs. 2, 3 und 7 dieses Gesetzes sowie § 10 WHG entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit für Entwässerungsanlagen ein Planfeststellungsverfahren nach Straßenrecht durchgeführt wird, an dem die Wasserbehörde beteiligt ist.

§ 45 f

Enteignung

Für die Enteignung zur Ausführung eines Vorhabens nach § 45 e Abs. 1, für das der Plan unanfechtbar fest-

gestellt oder für sofort vollziehbar erklärt worden ist, gilt § 65 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Im übrigen finden die Vorschriften der Enteignungsgesetze Anwendung.

§ 45 g

Bestehende Abwasseranlagen

(1) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung für bestehende Abwasserbehandlungsanlagen eine Anzeigepflicht vorschreiben.

(2) Für den Betrieb einer Abwasseranlage ist eine Planfeststellung oder eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Abwasseranlage und der Betrieb beim Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Abschnitts nach bisherigem Recht zulässig waren. Die Wasserbehörde kann für die Anlagen oder für ihren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.

6. Nach § 82 wird folgender § 82 a eingefügt:

»§ 82 a

Gewässerschutzdienst

Die unteren und höheren Wasserbehörden können geeignete Personen ehrenamtlich damit beauftragen, die Einhaltung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes zu überwachen (Gewässerschutzdienst). Sie unterstehen der Aufsicht der Wasserbehörde, die sie bestellt hat. Sie müssen bei ihrer Tätigkeit den Ausweis über ihre Bestellung mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

7. § 83 erhält folgende Fassung:

»§ 83

Überwachung von Einleitungen und Abwasseranlagen, Eigenkontrolle

(1) Wer Stoffe in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation einleitet oder zum Zweck der Beseitigung versickert, verregnet oder verrieselt, hat diese Stoffe nach Anordnung der Wasserbehörde auf seine Kosten physikalisch, chemisch, biologisch und bakteriologisch untersuchen zu lassen. Die Wasserbehörde bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht.

(2) Wer Abwasserbehandlungsanlagen betreibt, hat die Anlagen mit Überwachungseinrichtungen und Geräten auszurüsten, mit denen die Reinigungsleistung der Anlagen und die für die Belastung des Gewässers er-

hebliche Beschaffenheit und Menge des Abwassers festgestellt werden können. Die Meßergebnisse sind aufzuzeichnen. Art, Anzahl und Aufstellungsort der Einrichtungen und Geräte und ihr Betrieb sowie die Form der Aufzeichnungen können durch die Wasserbehörde festgelegt werden.

(3) Für Anlagen, die der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer dienen, kann die Wasserbehörde Einrichtungen und Geräte nach Absatz 2 sowie die Aufzeichnung der Meßergebnisse vorschreiben, um die für die Belastung des Kanalnetzes oder Gewässers erhebliche Beschaffenheit und Menge des Abwassers feststellen zu können.

(4) Benutzer von Gewässern, die Abwasser von gewerblichen Betrieben unmittelbar in Gewässer einleiten, haben die Abwasseranlagen regelmäßig von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Sachverständigen haben Vorschläge zur Abhilfe von Mängeln zu machen, die bei der Unterhaltung, beim Betrieb und bei der Eigenkontrolle der Anlagen festgestellt werden. Die Mängel sind der Wasserbehörde mitzuteilen, wenn den Vorschlägen zur Abhilfe innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen wird. Die Anerkennung der Sachverständigen kann insbesondere dann entzogen werden, wenn gegen die Verpflichtung nach Satz 3 verstoßen wird. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder der Abwasserverbände nach dem Abwasserverbandsgesetz.

(5) Die Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

(6) Die oberste Wasserbehörde kann durch Rechtsverordnung allgemein festlegen,

1. daß vom Betreiber einer Abwasseranlage bestimmte Untersuchungen des Abwassers oder des von ihm beeinflussten Gewässers durchzuführen sind,
2. welche Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und Geräte nach den Absätzen 1 bis 3 und im Falle der Nummer 1 anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind und in welcher Form die Meßergebnisse aufzuzeichnen sind,
3. in welchen Fällen auf Untersuchungen, Überwachungseinrichtungen, Geräte oder Aufzeichnungen verzichtet werden kann,
4. in welcher Form und in welchen Zeitabständen die Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse nach den Absätzen 2 und 3 zu übermitteln sind,

5. in welchen Zeitabständen und in welchem Umfang die Abwasseranlagen nach Absatz 4 zu überprüfen sind,
6. die Anforderungen an die Anerkennung, den Verlust der Anerkennung und das Verfahren zur Anerkennung der Sachverständigen nach Absatz 4 und die Anforderungen an die Dienststellung oder Ausbildung der amtlichen Sachverständigen.«
8. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- »11. eine Wasserversorgungsanlage, deren Bau oder Änderung einer Genehmigung bedarf, ohne diese Genehmigung baut oder ändert oder Auflagen, die mit der Genehmigung verbunden sind, nicht befolgt (§ 43),«.
- bb) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:
- »13. a) eine Abwasseranlage, deren Bau, Änderung, Betrieb oder Betriebsänderung einer Genehmigung oder einer Planfeststellung bedarf, ohne Genehmigung oder Planfeststellung herstellt, ändert oder betreibt oder Auflagen, die mit der Genehmigung oder Planfeststellung verbunden sind, nicht befolgt (§ 45 e),«.
- cc) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 17 a) und 17 b) eingefügt:
- »17. a) die zur Überwachung von Einleitungen und Abwasseranlagen angeordneten Untersuchungen nicht durchführen läßt (§ 83 Abs. 1) oder die Anlagen nicht mit den angeordneten Überwachungseinrichtungen und Geräten ausrüstet (§ 83 Abs. 2 und 3) oder die Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse nicht gemäß § 83 Abs. 4 Satz 3 vorlegt,
17. b) die Überprüfung von Abwasseranlagen nach § 83 Abs. 4 nicht oder nicht in den nach § 83 Abs. 6 Nr. 5 festgelegten Zeitabständen und Umfang vornehmen läßt,«.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld-

buße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.«

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Dabei können weitere Änderungen, die bis zur Neubekanntmachung erfolgen, berücksichtigt werden.

Artikel 3

Übergangsbestimmung

Auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Genehmigung einer Abwasseranlage finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Dies gilt auch für Abwasseranlagen, die nach bisherigem Recht keiner Genehmigung bedurften und deren Herstellung noch nicht abgeschlossen ist, soweit nicht die Wasserbehörde Ausnahmen zuläßt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1976 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 18. November 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
ADORNO	DR. MOCKER	

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungsverbände

Vom 18. November 1975

Der Landtag hat am 5. November 1975 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes

über die kommunalen Versorgungsverbände

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungsverbände in der Fassung vom 24. Mai 1974 (Ges.Bl. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband
Baden-Württemberg (GKV).«

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Rechtsstellung und Sitz

(1) Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er besitzt das Recht, Beamte zu haben.

(2) Sitz des Kommunalen Versorgungsverbands ist Karlsruhe. Er kann in Stuttgart eine Zweigstelle errichten.«.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »Die kommunalen Versorgungsverbände haben« durch die Worte »Der Kommunale Versorgungsverband hat« und das Wort »ihrer« durch das Wort »seiner« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Den kommunalen Versorgungsverbänden« durch die Worte »Dem Kommunalen Versorgungsverband« und in Satz 2 die Worte »nehmen die kommunalen Versorgungsverbände« durch die Worte »nimmt der Kommunale Versorgungsverband« ersetzt.

5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Die kommunalen Versorgungsverbände können ihre« durch die Worte »Der Kommunale Versorgungsverband kann seine« ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

»4. die Nachbarschaftsverbände,«.

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 5 bis 11.

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 und 5 werden jeweils die Worte »der kommunalen Versorgungsverbände« durch die Worte »des Kommunalen Versorgungsverbands« ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

»In den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 und 5 ist zu verlangen, daß ein Pflichtmitglied die Gewährleistung für die Zahlung des Ausgleichsbetrags nach § 8 Abs. 1 Satz 2 übernimmt.«.

8. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Satz 1 Nr. 3 findet auf Versorgungsempfänger keine Anwendung. Der Kommunale Versorgungsverband hat in diesen Fällen einen angemessenen Ausgleichsbetrag festzusetzen, den das Mitglied an den Kommunalen Versorgungsverband zu leisten hat.«.

9. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte »Den kommunalen Versorgungsverbänden« werden durch die Worte »Dem Kommunalen Versorgungsverband« ersetzt.

b) In Nummer 2 Halbsatz 1 werden die Worte »der kommunalen Versorgungsverbände« durch die Worte »des Kommunalen Versorgungsverbands« ersetzt. Halbsatz 2 wird gestrichen.

c) In Nummer 3 werden die Worte »sowie an alle Oberbürgermeister und Landräte,« gestrichen.

d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

»4. die Gewährung der Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen an alle Oberbürgermeister und Landräte, an den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter, an die Verbandsdirektoren der Landeswohlfahrtsverbände sowie an die hauptamtlichen Verbandsvorsitzenden der Regionalverbände,«.

e) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden Nummern 5 bis 8.

10. In § 15 Satz 1 werden die Worte »Den kommunalen Versorgungsverbänden« durch die Worte »Dem Kommunalen Versorgungsverband« ersetzt.

11. § 19 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vierundzwanzig weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden vom Innenministerium aus den Organen und den Beamten der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands berufen, und zwar neunzehn Mitglieder auf Vorschlag der kom-

munalen Landesverbände, drei Mitglieder auf Vorschlag der Landesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, zwei Mitglieder auf Vorschlag des Badischen Sparkassen- und Giroverbands und des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbands sowie ein Mitglied im Benehmen mit den freiwilligen Mitgliedern des Kommunalen Versorgungsverbands. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu berufen.«.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden § 34 Abs. 1 und 3 sowie §§ 36 bis 41 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.«.

b) In Absatz 2 werden die Worte »Vertreter der freiwilligen Mitglieder sowie« gestrichen.

13. § 26 erhält folgende Fassung:

»§ 26

(1) Der Kommunale Versorgungsverband ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. Im übrigen gilt § 57 der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) § 15 Nr. 2 gilt für die Beamten des Kommunalen Versorgungsverbands entsprechend.«.

14. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »der kommunalen Versorgungsverbände« durch die Worte »des Kommunalen Versorgungsverbands« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »Die kommunalen Versorgungsverbände haben« durch die Worte »Der Kommunale Versorgungsverband hat« ersetzt.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Die kommunalen Versorgungsverbände erheben« durch die Worte »Der Kommunale Versorgungsverband erhebt« und das Wort »ihres« durch das Wort »seines« ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. dem dreizehnfachen der für den ersten oder den durch Satzung bestimmten Monat des

Haushaltsjahres den bei ihnen verwendeten Angehörigen zustehenden monatlichen Grundgehälter und der monatlichen Bezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind; bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind die monatlichen Grundgehälter und monatlichen Bezüge zugrunde zu legen, die dem Angehörigen ohne Beurlaubung zustünden.«.

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. dem dreizehnfachen der monatlichen Ortszuschläge, die an die bei ihnen verwendeten Angehörigen für den ersten oder den durch Satzung bestimmten Monat des Haushaltsjahres zu zahlen wären, wenn es sich um verheiratete Beamte ohne zuschlagsberechtigte Kinder handeln würde.«.

d) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Bei Beurlaubungen nach § 213 des Landesbeamtengesetzes wird keine Umlage erhoben.«.

e) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden die Worte »Die kommunalen Versorgungsverbände erheben« durch die Worte »Der Kommunale Versorgungsverband erhebt« und das Wort »ihres« durch das Wort »seines« ersetzt.

f) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte »§ 14 Satz 1 Nr. 1 bis 3« durch die Worte »§ 14 Satz 1 Nr. 1 bis 4« ersetzt.

16. In § 31 Satz 1 werden die Worte »Die kommunalen Versorgungsverbände unterliegen« durch die Worte »Der Kommunale Versorgungsverband unterliegt« ersetzt.

17. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »Den kommunalen Versorgungsverbänden« durch die Worte »Dem Kommunalen Versorgungsverband« ersetzt.

18. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und vierundzwanzig weiteren Mitgliedern. Je zwölf Mitglieder werden aus den Organen der Mitglieder der Zusatzversorgungskasse und aus dem Kreis der Versicherten berufen.«.

b) Satz 4 wird gestrichen.

19. §§ 34, 38 bis 40 sowie § 42 Abs. 2 werden aufgehoben.

20. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) § 4 findet keine Anwendung auf die Städte Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg im Breisgau und Konstanz sowie auf die Bezirkssparkasse Heidelberg, die Städtischen Sparkassen Mannheim, Karlsruhe, Freiburg im Breisgau und die Landessparkasse Girokasse öffentliche Bank.«.

Artikel II

Bildung des Verwaltungsrats und des Verwaltungsausschusses

(1) Schon vor dem zum 1. Januar 1976 vereinbarten Zusammenschluß des Badischen Kommunalen Versorgungsverbands und des Württembergischen Kommunalen Versorgungsverbands kann der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg nach Maßgabe des Artikels I Nr. 11 gebildet werden. Der Verwaltungsrat kann vor dem 1. Januar 1976 für den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg beschließen über:

Erlaß von Satzungen, Entscheidungen nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungsverbände und Angelegenheiten, deren Erledigung schon vor dem 1. Januar 1976 in Angriff genommen werden muß.

(2) Absatz 1 gilt für den Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse entsprechend.

(3) Die Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Badischen Kommunalen Versorgungsverbands und des Württembergischen Kommunalen Versorgungsverbands berufen gemeinsam die Mitglieder des Verwaltungsrats des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg zur ersten Sitzung ein. Die Aufgaben des Vorsitzenden nimmt bis zur Wahl des Vorsitzenden das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrats wahr.

Artikel III

Rechtsstellung der Bediensteten

Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Badischen Kommunalen Versorgungsverbands und des Württembergischen Kommunalen Versorgungsverbands richtet sich nach den geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. Für die Angestellten und Arbeiter gelten § 128 Abs. 4 sowie § 129 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

Artikel IV

Personalvertretung

(1) Die Amtszeit der Personalvertretung des Badischen Kommunalen Versorgungsverbands und des Württembergischen Kommunalen Versorgungsverbands endet mit Ablauf des 31. Dezember 1975.

(2) Bis zum Amtsantritt des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1976, nimmt ein vorläufiger Personalrat dessen Aufgaben wahr. Dem vorläufigen Personalrat gehören die Mitglieder der bisherigen Personalräte des Badischen Kommunalen Versorgungsverbands und des Württembergischen Kommunalen Versorgungsverbands an; das gleiche gilt für die Ersatzmitglieder.

(3) Der vorläufige Personalrat wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorstand. § 32 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Aufgabe des Vorsitzenden bis zu dessen Wahl das an Lebensjahren älteste Mitglied des vorläufigen Personalrats wahrnimmt.

(4) § 26 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Jugendvertretungen entsprechend.

Artikel V

Umlagegemeinschaft der Sparkassen

Durch Satzung kann längstens bis 31. Dezember 1980 bestimmt werden, daß die beim Badischen Kommunalen Versorgungsverband und beim Württembergischen Kommunalen Versorgungsverband nach § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungsverbände in der Fassung vom 24. Mai 1974 (Ges.Bl. S. 214) gebildeten Umlagegemeinschaften getrennt weitergeführt und die Umlagen für diese Umlagegemeinschaften getrennt festgesetzt werden.

Artikel VI

Neubekanntmachung

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung dieses Gesetzes mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft mit Ausnahme des Artikels II, der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 18. November 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
ADORNO	DR. MOCKER	

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung
der vorläufigen Regierung
über den Aufbau der Finanzverwaltung**

Vom 28. Oktober 1975

Auf Grund von Artikel 70 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (Ges. Bl. S. 173) wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 3 Abs. 1 der Verordnung der vorläufigen Regierung über den Aufbau der Finanzverwaltung vom 17. November 1952 (Ges. Bl. S. 51) wird mit Ablauf des 31. Dezember 1975 aufgehoben.

STUTTGART, den 28. Oktober 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER	GRIESINGER	ADORNO
DR. MAHLER	DR. MOCKER	

**Verordnung der Landesregierung
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß
von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz**

Vom 4. November 1975

Auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2 und § 30 Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), sowie von

Art. 4 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 30 Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes sowie nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes zustehende Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 4. November 1975

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	DR. HAHN	SCHIESS
DR. BENDER	GLEICHAUF	DR. EBERLE
DR. BRÜNNER		ADORNO
DR. MAHLER		DR. MOCKER

**Bekanntmachung der Neufassung der
Verordnung der Landesregierung zur
Ausführung des Bundesfernstraßengesetzes**

Vom 23. Oktober 1975

Auf Grund von § 2 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 13. Mai 1975 (Ges. Bl. S. 418) wird nachstehend die Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Bundesfernstraßengesetzes in der seit 1. Juli 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 23. Oktober 1975

*Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr*

In Vertretung
HOCHSTETTER

**Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des
Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom
23. Oktober 1975**

§ 1

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Anhörungsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde sowie zuständige Behörde nach § 16 a Abs. 3 Satz 2 FStrG sind die Regierungspräsidien.

(3) Straßenaufsichtsbehörde für die Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten sind die Regierungspräsidien.

(4) Straßenbaubehörden sind

- a) für die Bundesautobahnen das Autobahnamt, *
- b) für die Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten
 - aa) die Straßenbauämter, soweit die Straßenbaulast dem Bund obliegt,
 - bb) die Gemeindeverwaltungen, soweit die Straßenbaulast den Gemeinden obliegt.

* Nach Maßgabe der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 11. März 1969 (Ges.Bl. S. 39) und der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 12. Februar 1974 (Ges.Bl. S. 87) sind bayerische Behörden auf Teilabschnitten der Bundesautobahn Frankfurt/Main–Würzburg und der Bundesautobahn Ulm–Memmingen zuständige Straßenbaubehörden zur Wahrnehmung der Unterhaltung.

§ 2

Zuständig für die Antragstellung in dem Falle des § 6 Abs. 3 FStrG ist die für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständige Straßenbaubehörde (§ 1 Abs. 4).

§ 3

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde werden übertragen:

1. dem Autobahnamt mit Beschränkung auf die Bundesautobahnen in den Fällen
 - a) des § 9 Absätze 2, 5 und 8 FStrG und des § 9 a Abs. 5 FStrG,
 - b) des § 15 Absätze 3 und 4 FStrG,
 - c) des § 17 Abs. 2 Satz 3 FStrG;
2. den Regierungspräsidien mit Beschränkung auf die Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten in den Fällen
 - a) des § 2 Abs. 6 Satz 1 FStrG,
 - b) des § 5 Abs. 3 a Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 FStrG,
 - c) des § 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG,
 - d) des § 9 Absätze 2, 5 und 8 FStrG und des § 9 a Abs. 5 FStrG,

e) des § 17 Abs. 2 Satz 3 FStrG und des § 18 a Abs. 1 FStrG.

§ 4

Soll sich ein nach § 18 a Abs. 1 FStrG festzustellender Plan auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, ist für die Anhörung nach § 18 FStrG und für die Planfeststellung nach § 18 a Abs. 1 FStrG, soweit es sich im letzteren Falle um Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten handelt, das Regierungspräsidium zuständig, auf dessen Gebiet sich die Planfeststellung überwiegend erstreckt; bestehen insoweit Zweifel, bestimmt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr das zuständige Regierungspräsidium.

§ 5

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt,

1. eine Gebührenordnung nach § 8 Abs. 3 Satz 3 FStrG im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu erlassen,
2. Planungsgebiete nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 FStrG im Einvernehmen mit dem Innenministerium festzulegen.

§ 6

Amtsblatt im Sinne des § 2 Abs. 6 FStrG ist der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Bundesfernstraßengesetzes in Kraft. *

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juli 1954 (Ges.Bl. S. 101).

Verordnung des Innenministeriums über elektrische Betriebsräume – EltVO –

Vom 28. Oktober 1975

Auf Grund von § 90 Abs. 2 Satz 2, § 110 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von elektrischen Be-

triebsräumen mit den in § 3 genannten elektrischen Anlagen in

1. Geschäftshäusern,
2. Versammlungsstätten,
ausgenommen Versammlungsstätten in fliegenden Bauten,
3. Büro- und Verwaltungsgebäuden,
4. Krankenhäusern, Altenpflegeheimen,
Entbindungs- und Säuglingsheimen,
5. Schulen und Sportstätten,
6. Beherbergungsstätten, Gaststätten,
7. geschlossenen Großgaragen und
8. Wohngebäuden.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für elektrische Betriebsräume in freistehenden Gebäuden oder durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen, wenn diese nur die elektrischen Betriebsräume enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmung

Elektrische Betriebsräume sind Räume, die ausschließlich der Unterbringung von Einrichtungen zur Erzeugung oder Verteilung elektrischer Energie oder zur Aufstellung von Batterien dienen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Innerhalb von Gebäuden nach § 1 Abs. 1 müssen

1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
 2. ortsfeste Stromerzeugungsaggregate und
 3. Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtung
- in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein. Schaltanlagen für Sicherheitsbeleuchtung dürfen nicht in elektrischen Betriebsräumen mit Anlagen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt werden. Es kann verlangt werden, daß sie in eigenen elektrischen Betriebsräumen aufzustellen sind.

§ 4

Anforderungen an elektrische Betriebsräume

(1) Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, daß sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von Treppenträumen mit notwendigen Treppen nicht unmittel-

telbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 40 m sein.

(2) Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, daß die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dieses Maß darf in Bedienungs- und Wartungsgängen durch Bauteile oder Einrichtungen nicht verringert werden.

(3) Elektrische Betriebsräume müssen ständig so be- und entlüftet werden, daß die beim Betrieb der Transformatoren und Stromerzeugungsaggregate entstehende Verlustwärme, bei Batterien die Gase, wirksam abgeführt werden.

(4) In elektrischen Betriebsräumen sollen nur die zum Betrieb der elektrischen Anlagen erforderlichen Leitungen und Einrichtungen vorhanden sein.

§ 5

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen

(1) Elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen müssen von anderen Räumen feuerbeständig abgetrennt sein. Wände von elektrischen Betriebsräumen mit Öltransformatoren müssen außerdem so dick wie Brandwände sein. Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen so zu schließen, daß Feuer und Rauch nicht in benachbarte Räume eindringen können.

(2) Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. Türen müssen nach außen aufschlagen. Türschlösser müssen so beschaffen sein, daß der Zutritt unbefugter Personen jederzeit verhindert ist, der elektrische Betriebsraum jedoch ungehindert verlassen werden kann. An den Türen muß außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein.

(3) Elektrische Betriebsräume für Öltransformatoren dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoß liegen.

(4) Die Zuluft für die elektrischen Betriebsräume muß unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen dem Freien entnommen, die Abluft unmittelbar oder über besondere Lüftungsleitungen ins Freie geführt werden. Lüf-

tungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Räume übertragen werden können. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(5) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.

(6) Unter Transformatoren muß auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1000 l Isolierflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

(7) Fenster, die von außen leicht erreichbar sind, müssen so beschaffen oder gesichert sein, daß unbefugte Personen nicht in den elektrischen Betriebsraum eindringen können.

(8) Elektrische Betriebsräume mit Transformatoren dürfen vom Gebäudeinnern aus nur von Fluren und über Sicherheitsschleusen zugänglich sein. Bei elektrischen Betriebsräumen mit Öltransformatoren muß mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. Der Vorraum darf auch mit dem Schalt- raum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen. Sicherheitsschleusen mit mehr als 20 m³ Luftraum müssen Rauchabzüge haben.

(9) Abweichend von Absatz 8 Sätze 1 und 2 sind Sicherheitsschleusen und unmittelbar oder über einen Vorraum ins Freie führende Ausgänge nicht erforderlich bei elektrischen Betriebsräumen mit Transformatoren in

1. Geschäftshäusern mit Verkaufsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der Geschäftshausverordnung vom 15. August 1969 (Ges.Bl. S. 229) fallen,
2. Versammlungsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der Versammlungsstättenverordnung vom 10. August 1974 (Ges.Bl. S. 330) fallen,
3. Büro- oder Verwaltungsgebäuden, die keine Hochhäuser sind,
4. Krankenhäuser, Altenpflegeheimen, Entbindungs- und Säuglingsheimen mit nicht mehr als 30 Betten,
5. Schulen und Sportstätten, die keine Räume enthalten, auf welche die Versammlungsstättenverordnung anzuwenden ist,
6. Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 30 Betten,

7. Wohngebäuden, die keine Hochhäuser sind.

Die Wände von elektrischen Betriebsräumen mit Öltransformatoren müssen in diesen Fällen feuerbeständig, die Türen feuerbeständig und selbstschließend sein.

§ 6

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(1) Für elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate gilt § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend. Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden müssen gegen wassergefährdende Flüssigkeiten undurchlässig ausgebildet sein; an den Türen muß eine mindestens 10 cm hohe Schwelle vorhanden sein.

(2) Die Abgase von Verbrennungsmaschinen sind über besondere Leitungen ins Freie zu führen. Die Abgasrohre und Abgasanlagen müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 10 cm haben. Werden Abgasrohre durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen geführt, so sind die Bauteile im Umkreis von 10 cm aus nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen herzustellen, wenn ein besonderer Schutz gegen strahlende Wärme nicht vorhanden ist.

(3) Die elektrischen Betriebsräume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.

§ 7

Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Zentralbatterien

(1) Elektrische Betriebsräume für Zentralbatterien für Sicherheitsbeleuchtung müssen von Räumen mit erhöhter Brandgefahr feuerbeständig, von anderen Räumen mindestens feuerhemmend getrennt sein. Dies gilt auch für Batterieschränke. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die elektrischen Betriebsräume müssen frostfrei sein oder beheizt werden können. Öffnungen zur Durchführung von Kabeln sind mit nichtbrennbaren Baustoffen so zu schließen, daß Feuer und Rauch nicht in benachbarte Räume eindringen können.

(2) Türen müssen nach außen aufschlagen, in feuerbeständigen Trennwänden mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein und in allen anderen Fällen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Fußböden sowie Sockel für Batterien müssen gegen die Einwirkung der Elektrolyten widerstandsfähig sein. An den Türen muß eine Schwelle vorhanden sein, die auslaufende Elektrolyten zurückhält.

(4) Der Fußboden von elektrischen Betriebsräumen, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, muß an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.

(5) Lüftungsanlagen müssen gegen die Einwirkungen des Elektrolyten widerstandsfähig sein.

(6) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in den elektrischen Betriebsräumen verboten; auf das Verbot ist leicht erkennbar und dauerhaft an der Außenseite der Türen hinzuweisen.

§ 8

Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Lage des elektrischen Betriebsraumes und die Art der elektrischen Anlage enthalten. Soweit erforderlich, müssen sie ferner Angaben über die Schallschutzmaßnahmen enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Oktober 1975

SCHIESS

Verordnung des Justizministeriums zur Übertragung der Zuständigkeit zur Festsetzung und Zahlbarmachung der Pauschvergütung der Bezirksnotare für Kanzleibedürfnisse

Vom 5. November 1975

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges.Bl. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des Justizministeriums nach § 30 der Verordnung des Württ. Justizministeriums vom 27. Oktober 1932 über die Dienstvorschriften für die Bezirksnotariate – DVBNot. – (ABl. S. 321) werden auf das Oberlandesgericht – Verwaltungsabteilung – Stuttgart übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

STUTTGART, den 5. November 1975

DR. BENDER

Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst

Vom 5. November 1975

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst vom 29. Juli 1968 (Ges.Bl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl »30« durch die Zahl »32« ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

»b) als Schwerbehinderter oder als Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins höchstens 40 Jahre alt ist oder «.

c) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort »Abschlußzeugnis« die Worte »einer Fachhochschule für Technik oder« eingefügt.

d) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.

e) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 5 Nummer 4; das Wort »Schwerbeschädigter« wird durch das Wort »Schwerbehinderter« ersetzt.

f) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleibt unberührt.«.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte »vom Bewerber selbst verfaßter und handgeschriebener ausführlicher« gestrichen.

b) In Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort »aufgeführten« die Worte »Fachhochschulen für Technik oder« eingefügt.

c) In Absatz 2 Nr. 7 werden nach dem Wort »Besuch« die Worte »der Fachhochschule für Technik oder« eingefügt.

d) Absatz 2 Nr. 8 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden Nummern 8 bis 12.

e) Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

»8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.«.

f) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Ausbildungsbehörde. Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen.«.

g) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Ernennung

Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Eichinspektoranwärter ernannt.«.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er verlängert sich bis zum Abschluß der folgenden Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst.«.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Auf Antrag des Bewerbers können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die den Ausbildungsvorschriften entsprechen und nach der Abschlußprüfung an einer Fachhochschule für Technik oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes abgeleistet wurden, bis zu einem Jahr, bei Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c erfüllen, bis zu einem Jahr und sechs Monaten auf die Abschnitte 1 bis 5 des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden.«.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Urlaub

(1) Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Urlaub von längerer Dauer nach § 13 der Urlaubsverordnung wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Bei einem Urlaub nach § 12 der Urlaubsverordnung ist § 13 entsprechend anzuwenden.«.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Zeugnisse« durch die Worte »Beurteilungen, Zeugnis« ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Jede Ausbildungsstelle hat alsbald nach Beendigung der Ausbildung bei ihr eine Beurteilung über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten des Eichinspektoranwärters abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Eichinspektoranwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat.«.

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 16 wird die Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

8. In § 18 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« durch die Worte »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. November 1975

In Vertretung
HOCHSTETTER

Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst

Vom 5. November 1975

Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 225) wird im Benehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst vom 29. Juli 1968 (Ges.Bl. S. 323) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Zahl »30« durch die Zahl »32« ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
»b) als Schwerbehinderter oder als Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins höchstens 40 Jahre alt ist oder «.
- c) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
- d) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 5 Nummer 4; das Wort »Schwerbeschädigter« wird durch das Wort »Schwerbehinderter« ersetzt.
- e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleibt unberührt.«.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte »vom Bewerber selbst verfaßter und handgeschriebener ausführlicher« gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 8 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 9 bis 13 werden Nummern 8 bis 12.
- c) Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
»8. eine Erklärung des Bewerbers, ob gegen ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,«.
- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Ausbildungsbehörde. Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der Ausbildungsbehörde zu beantragen.«.
- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Ernennung

Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Eichwärtanwärter ernannt.«.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er verlängert sich bis zum Abschluß der folgenden Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst.«.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Auf Antrag des Bewerbers können die für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des 15. Lebensjahres bis zu sechs Monaten, bei Bewerbern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c erfüllen, bis zu einem Jahr auf die Ausbildungsabschnitte 1 bis 5 angerechnet werden. Förderliche Zeiten sind Zeiten einer Tätigkeit als Angestellter im eichtechnischen Dienst mit Aufgaben, die üblicherweise von Beamten des mittleren eichtechnischen Dienstes wahrgenommen werden.«.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Urlaub

(1) Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Urlaub von längerer Dauer nach § 13 der Urlaubsverordnung wird auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Bei einem Urlaub nach § 12 der Urlaubsverordnung ist § 13 entsprechend anzuwenden.«.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Zeugnisse« durch die Worte »Beurteilungen, Zeugnis« ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Jede Ausbildungsstelle hat alsbald nach Beendigung der Ausbildung bei ihr eine Beurteilung über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Leistungen und das dienstliche Verhalten des Eichwärtanwärters abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Eichwärtanwärter das Ziel der Ausbildung erreicht hat.«.

c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 16 wird die Nummer 1 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
8. In § 18 wird das Wort »Wirtschaftsministerium« durch die Worte »Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. November 1975

In Vertretung
HOCHSTETTER

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung)**

Vom 6. November 1975

Auf Grund von Art. 52 des Gesetzes über die Landtagswahlen (Landtagswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1963 (Ges.Bl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes vom 6. Mai 1975 (Ges.Bl. S. 293), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Landtagswahlgesetzes (Landeswahlordnung) vom 21. Januar 1964 (Ges.Bl. S. 19), zuletzt geändert durch die Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Landeswahlordnung vom 29. Dezember 1971 (Ges.Bl. 1972 S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach dem Wort »Wohnsitz« die Worte »oder dauernder Aufenthalt« eingefügt.
2. § 3 Abs. 1 wird angefügt:
»Dies gilt auch, wenn diese Wahlkreise Teile anderer Land- oder Stadtkreise mitumfassen.«.
3. In § 4 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort »sein« durch das Wort »ein« ersetzt.
4. § 5 erhält folgende Fassung:

»§ 5

Zehrgeld

(Zu Art. 19 Abs. 5 LWG)

- (1) Den Beisitzern der Wahlausschüsse sowie den Wahlbezirksvorstehern und den Wahlvorstehern für

die Briefwahl kann für jede nach § 4 Abs. 2 einberufene Sitzung ein Zehrgeld bis zu zehn Deutsche Mark gewährt werden.

(2) Erhält ein Wahlausschußmitglied nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes Tagegeld oder Auslagenerstattung für Verpflegung (§ 9, § 15 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes), so ist ein nach Absatz 1 gewährtes Zehrgeld anzurechnen.«.

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung oder ein Auszug davon soll nach Möglichkeit vor Beginn der Wahlhandlung in der Nähe des Eingangs zum Wahlraum angebracht werden.«.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »4. Geburtsjahr und -tag« durch die Worte »4. Geburtstag« ersetzt.

b) Als Absatz 6 wird angefügt:

»(6) Die Wählerverzeichnisse sind unter Verschuß zu halten, wenn sie nicht zur Fortschreibung oder zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen benötigt werden.«.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Eintragung der Wahlberechtigten

(Zu Art. 22 Abs. 2 und Art. 52 Satz 2 LWG)

(1) Jeder Wahlberechtigte mit nur einem Wohnsitz ist von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen. Das gleiche gilt für Wahlberechtigte mit mehreren Wohnsitzen, wenn der Hauptwohnsitz im Wahlgebiet liegt, für die Eintragung in das Wählerverzeichnis der Gemeinde ihres Hauptwohnsitzes. Andere Wahlberechtigte werden nur auf Antrag eingetragen. Der Antrag ist entweder spätestens bis zum siebten Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses oder als Berichtigungsantrag nach § 12 zu stellen.

(2) Wer nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, muß nachweisen, daß er voraussichtlich bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten einen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben wird. Hat der Antragsteller weitere Wohnsitze im Wahlgebiet, so muß er diese in seinem Antrag vollständig bezeichnen. Gleichzeitig hat er zu versichern, daß er bei keiner anderen Stelle in das

Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird.

(3) Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sind in jedem Falle wie Berichtigungsanträge zu behandeln (Art. 22 Abs. 4 Satz 2 bis 4 LWG). Wird dem Antrag entsprochen, so genügt die Übersendung einer Wahlbenachrichtigung (§ 10).

(4) Das Bürgermeisteramt hat die Eintragung eines Wahlberechtigten nach Absatz 1 Satz 3 in das Wählerverzeichnis der Gemeinde den Bürgermeisterämtern weiterer Wohnsitzgemeinden des Antragstellers im Wahlgebiet mitzuteilen. Diese sorgen dafür, daß der Wahlberechtigte dort weder in das Wählerverzeichnis eingetragen wird noch einen Wahlschein erhält.«.

8. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse

(Zu Art. 22 Abs. 3 LWG)

(1) Das Innenministerium bestimmt die Frist für die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses, wenn wichtige Gründe eine Abweichung von der Regelfrist (Art. 22 Abs. 3 LWG) erfordern. Das Wählerverzeichnis muß an mindestens einem Werktag bis 19 Uhr ausliegen. Fällt ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag in die Auslegungsfrist, so muß das Wählerverzeichnis an einem solchen Tag mindestens eine Stunde ausliegen.

(2) Die Bürgermeisterämter haben spätestens am 31. Tag vor der Wahl öffentlich bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt und wo, unter welchen Voraussetzungen und bis wann die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die Ausstellung von Wahlscheinen, die Ausgabe von Briefwahlunterlagen sowie die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt werden können. In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und § 9 Abs. 1 und 2 sowie auf die Ausübung der Briefwahl hinzuweisen.

(3) Die Anfertigung von Auszügen oder Abschriften der Wählerverzeichnisse zu Wahlzwecken soll während der Auslegungsfrist zugelassen werden, soweit dadurch die Wahlvorbereitungen nicht behindert werden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können die Bürgermeisterämter auch selbst Auszüge oder Abschriften gegen Erstattung der Auslagen erteilen.«.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »oder bei einem Wahlberechtigten ein Vermerk über das Ruhen seines Wahlrechts eingetragen« gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Für das Beschwerdeverfahren (Art. 22 Abs. 4 Satz 3 und 4 LWG) gilt Absatz 1 entsprechend. Personen, die durch eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Auslegungsfrist (Absatz 5) beschwert sind, können unmittelbar Beschwerde an den Kreiswahlleiter erheben. Das Bürgermeisteramt legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Will der Kreiswahlleiter einer Beschwerde stattgeben, durch die ein anderer beschwert wird, so ist diesem, wenn möglich, vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Bürgermeisteramt bekanntzugeben. Sie soll den Hinweis enthalten, daß sie vorbehaltlich des Wahlprüfungsverfahrens nach der Wahl endgültig ist (§ 49 LWG). Für Beschwerdeentscheidungen, die den Inhalt des Wählerverzeichnisses verändern, gilt Absatz 4 entsprechend.«.

10. In § 13 Abs. 3 werden die Worte »oder das Ruhen des Wahlrechts eines Wahlberechtigten« durch die Worte »des Wahlrechts einer Person« ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern werden solche Anträge nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr; angenommen, wenn in der Bekanntmachung nach § 11 Abs. 2 hierauf hingewiesen ist. In den Fällen des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes können Wahlscheine bis zum Wahltag, 12 Uhr, beantragt werden.«.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Sie dürfen nicht vor Beginn der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben werden.«.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

»(7) Für die Behandlung der Wahlscheinanträge und für die Beschwerde gegen die Versagung ei-

- nes Wahlscheins an den Kreiswahlleiter gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.«.
- d) In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte »Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 und 3« durch die Worte »Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 bis 4« ersetzt.
- e) In Absatz 10 Satz 1 werden die Worte »oder das Ruhen« gestrichen.
12. In § 16 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort »mindestens« durch das Wort »durchschnittlich« ersetzt.
13. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- »(2) Die Kreiswahlleiter fordern unverzüglich nach der Bekanntmachung des Landeswahlleiters in gleicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Sie machen diese Aufforderung wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis bekannt.«.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden in der Klammer die Worte »25 Abs. 2« durch die Worte »25 Abs. 1 und 2« ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Sind für die Aufstellung der Bewerber oder die Unterzeichnung des Wahlvorschlags innerhalb eines Wahlkreises mehrere Parteiorgane örtlich zuständig, so haben diese hierbei zusammenzuwirken.«.
- c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- »Aus der Niederschrift muß sich ergeben, ob die Bewerber in einer Mitglieder- oder in einer Vertreterversammlung entsprechend Art. 25 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes und daß sie in geheimer Wahl unter Einhaltung der Bestimmungen der Parteisatzung aufgestellt worden sind.«.
15. In § 20 Abs. 2 sind in der zweiten Klammer die Worte »Satz 2« zu streichen.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag, bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs.«.
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- »(5) Die Beschwerde an den Landeswahlausschuß (Art. 32 Abs. 2 LWG) ist beim Landeswahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.«.
17. § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »(3) Auch wenn die nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgesetzte Wahlzeit vor 18 Uhr endet, darf das Wahlergebnis nicht vor Ablauf der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.«.
18. § 25 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
- »Ist dem Vorsitzenden ein erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses bekannt gewordener Grund für den Verlust des Wahlrechts einer Person besonders mitgeteilt worden (§ 13 Abs. 3), so hat der Vorsitzende diese Person im Fall ihres Erscheinens auf die Unzulässigkeit der Wahlausübung und darauf hinzuweisen, daß unbefugtes Wählen nach § 107 a des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Besteht der Betroffene trotzdem auf der Ausübung der Wahl, so ist er zur Stimmabgabe zuzulassen.«.
19. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Die Kreiswahlleiter stellen die ihnen nach Absatz 1 und Absatz 2 zugehenden vorläufigen Ergebnisse und das vorläufige Briefwahlergebnis zum vorläufigen Wahlkreisergebnis zusammen und teilen dieses sofort auf dem schnellsten Wege dem Landeswahlleiter mit.«.
- c) In Absatz 4 wird das Wort »Landratsämter« gestrichen.
20. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird angefügt:
- »Der Landeswahlleiter kann eine frühere Vernichtung der nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren bedeutsamen Wahlunterlagen zulassen.«.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden in der dritten Klammer die Worte »Satz 2 LWG« durch die Worte »Satz 2 und 3 LWG« ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »Haben mehrere Wahlvorschläge zugleich die höchste Stimmenzahl im Wahlkreis erlangt, so hat der Kreiswahlleiter in der Sitzung des Kreiswahlausschusses das Los zu ziehen (Art. 3 Abs. 6 Satz 1

LWG) und dies in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.«.

e) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte »Satz 5« durch die Worte »Satz 4« ersetzt.

f) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Ergeben sich bei der Verteilung der letzten Sitze gleiche Stimmen- oder Höchstzahlen, so hat der Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses das Los zu ziehen (Art. 3 Abs. 6 LWG) und dies in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.«.

21. § 30 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Er vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Wahlzeit eingehenden Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.«.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Vormittag des Wahltags« durch die Worte »Wahltag rechtzeitig« ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden in der ersten Klammer die Worte »§ 15« durch die Worte »§ 14« ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »Abs. 2 Buchst. b oder c« durch die Worte »Abs. 2 Buchst. a und b« ersetzt.

e) Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»§ 30 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.«.

22. Anlage 4 (Zu § 20 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte »Einzelbewerber¹⁾/Ersatzbewerber des Einzelbewerbers¹⁾« durch die Worte »Einzelbewerber¹⁾« ersetzt.

b) In der letzten Zeile wird in der Klammer das Wort »Zuname« durch das Wort »Familiename« ersetzt.

23. In Anlage 5 (Zu § 20 Abs. 3) werden die Fußnotenzeichen in Satz 1 und Satz 2 sowie die Fußnote gestrichen.

24. In Anlage 6 (Zu § 25 Abs. 2) werden in Abschn. III Ziffer 6 die Nummern 1 bis 10 durch die Buchstaben a) bis j) und die Worte »Gesamtzahl der ungültigen Stimmen (1 bis 10)« durch die Worte »Zahl der ungültigen Stimmen nach Buchst. a bis j (ohne die nach Ziffer 5 Satz 3 sofort als ungültig gezählten Stimmen)« ersetzt.

25. In Anlage 8 (Zu § 30 a Abs. 6 Satz 3) werden in Abschn. II Ziffer 3 die Nummern 1 bis 10 durch die Buchstaben a) bis j) und die Worte »Gesamtzahl der ungültigen Stimmen (1 bis 10)« durch die Worte »Zahl der ungültigen Stimmen nach Buchst. a bis j (ohne die nach Ziffer 2 Satz 3 sofort als ungültig gezählten Stimmen)« ersetzt.

26. In Anlage 9 (Zu § 29 Abs. 4) werden die Worte »Landkreis«, »bzw. das Landratsamt«, und »das Landratsamt an den Kreiswahlleiter«, gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. November 1975

SCHIESS

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Änderung des Namens und der Rechtsform von Verwaltungsgemeinschaften nach dem Besonderen Gemeindereformgesetz

Vom 21. Oktober 1975

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 237) werden folgende Änderungen des Namens und der Rechtsform von Verwaltungsgemeinschaften nach dem Gesetz zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz—BesGemRefG—) vom 9. Juli 1974 (Ges. Bl. S. 248) bekanntgemacht, die auf Grund von § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1975 vorgenommen worden sind:

1. Änderungen des Namens:

Verwaltungsgemeinschaft nach dem BesGemRefG	neuer Name der Verwaltungsgemeinschaft
§ 91 Gemeindeverwaltungsverband »Rheinmünster« mit Sitz in Rheinmünster Mitgliedsgemeinden: Lichtenau, Rheinmünster, Landkreis Rastatt	Gemeindeverwaltungsverband »Rheinmünster-Lichtenau«

Verwaltungsgemeinschaft nach dem BesGemRefG	neuer Name der Verwaltungsgemeinschaft
§ 101 Gemeindever- waltungsverband »Gomaringen« mit Sitz in Gomaringen Mitgliedsgemeinden: Dußlingen, Goma- ringen, Nehren, Landkreis Tübingen	Gemeindeverwaltungs- verband »Steinlach- Wiesaz«
§ 113 Gemeindever- waltungsverband »Bad Teinach- Zavelstein« mit Sitz in Bad Teinach- Zavelstein Mitgliedsgemeinden: Stadt Bad Teinach- Zavelstein, Stadt Neubulach, Neu- weiler, Landkreis Freudenstadt	Gemeindeverwaltungs- verband »Teinachtal«

2. Änderungen der Rechtsform:

Verwaltungsgemeinschaft nach dem BesGemRefG	neue Rechtsform der Verwaltungsgemeinschaft
§ 54 Gemeindever- waltungsverband »Schliengen« mit Sitz in Schliengen Mitgliedsgemeinden: Bad Bellingen, Schliengen, Land- kreis Lörrach	vereinbarte Verwaltungs- gemeinschaft der Ge- meinde Schliengen (erfül- lende Gemeinde) mit der Gemeinde Bad Bellingen
§ 159 Gemeindever- waltungsverband »Schwanau« mit Sitz in Schwanau Mitgliedsgemeinden: Meißenheim, Schwanau, Ortenaukreis	vereinbarte Verwaltungs- gemeinschaft der Ge- meinde Schwanau (erfül- lende Gemeinde) mit der Gemeinde Meißenheim

Diese Änderungen werden in einer Neufassung der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Gemein-

den und Verwaltungsgemeinschaften nach Abschluß der Gemeindereform vom 16. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 282) berücksichtigt werden, die zu gegebener Zeit bekanntgemacht werden wird.

STUTTGART, den 21. Oktober 1975

In Vertretung des Ministerialdirektors
DR. KLICKERMANN

Bekanntmachung des Kultusministeriums über die Ausdehnung des Körperschaftsstatus der Christengemeinschaft

Vom 21. Oktober 1975

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 23. September 1975 die der Christengemeinschaft mit Sitz in Stuttgart am 28. Juli 1948 für das Gebiet des damaligen Landes Württemberg-Baden verliehene Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf das ganze Land Baden-Württemberg ausgedehnt (Art. 5 Landesverfassung, Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 Weimarer Reichsverfassung).

STUTTGART, den 21. Oktober 1975

DR. HAHN

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage »Istein«, Kreis Lörrach

Vom 7. Juli 1975

Auf Grund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet des Ortskerns von Istein, Kreis Lörrach, wird als Gesamtanlage »Istein« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des ursprünglichen und historischen Ortsbildes von Istein. Das Ortsbild wird städtebaulich und baugeschichtlich durch zahlreiche Bürgerhäuser bestimmt. Sie stammen in ihrer überwiegenden Mehrheit aus dem 15. bis 17. Jahrhundert und sind großenteils in Fachwerk gebaut. Namentlich aus dem 16. Jahrhundert stammen die das Ortsbild beherrschenden Herrensitze, Amtshäuser und Bürgerhäuser, wie das Frey-

stedtsche Schloßgut (ehemals Dinghof des Basler Domprobstes), das Schenkenschlößli, die Arche, das Stapflehus, das Chänzeli und das Fischerhäuschen.

Das Ortsbild von Istein ist gekennzeichnet durch seine einzigartige Geschlossenheit und durch seine treppenartig steil übereinandergetürmte Anlage. Die sehr stattlichen Herren-, Amts- und Bürgerhäuser liegen oft in malerisch engem Gewinkel und werden hoch überragt vom Kirchhügel mit der in den Jahren 1820 bis 1822 erbauten stattlichen klassizistischen Kirche.

§ 3

1. Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeigersinn) begrenzt:

Im *Norden*: Durch die Nordgrenzen der Grundstücke Lgb.Nr. 306, 302, 301, 300, 299, 298, 9, 8, 7, 6, 5, 2403, ab hier von der Klefflergasse bzw. der Nordgrenzen der Grundstücke Nr. 2403/1, 2404, 2405, 2406, 2408 und 2409. Von dessen Nordostecke rechtwinklig nach Süden weiter bis zum Grundstück Nr. 115. Von hier weiter im Uhrzeigersinn entlang der Nordgrenzen der Grundstücke Nr. 115, 116, 117, 883, 887, 893, entlang dessen Südgrenze bis zum Straßengrundstück Nr. 59 und von hier weiter entlang der Nordostgrenze des Grundstücks Nr. 376 bis zu dessen Nordostecke.

Im *Osten*: Durch die Ostgrenze der Grundstücke Lgb. Nr. 376, 309/1 bis zum Bach Hod.

Im *Süden*: Durch den Bach Hod bzw. die Südgrenzen der Grundstücke Lgb.Nr. 102, 2342/1 und die Nordgrenze des Bachgrundstücks Nr. 102/1, dem Bach Hod folgend bis zum Grundstück Nr. 97.

Im *Westen*: Durch die Westgrenze der Grundstücke Nr. 96, 303 und 306 bis zurück zum Ausgangspunkt.

2. Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 rot eingetragen, die beim Regierungspräsidium Freiburg aufbewahrt wird. Weitere Ausfertigungen der Karte befinden sich beim Landratsamt – untere Denkmalschutzbehörde – in Lörrach, beim Landesdenkmalamt – Außenstelle Freiburg –, Colombistraße 4, und beim Bürgermeisteramt Istein. Die Karte kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4

1. Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage und bauliche Anlagen in der Um-

gebung der Gesamtanlage, soweit sie für ihr Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 Denkmalschutzgesetz).

2. Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

- a) die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb der Gesamtanlage, anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
- b) die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen;
- c) die Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung;
- d) die Schaffung, Beseitigung oder Veränderung fließender oder stehender Gewässer mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen.

3. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würden, oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.
4. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.
5. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.
6. Die Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1a) des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM belegt werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 7. Juli 1975

DR. PERSON

**Bekanntmachung des Urteils
des Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg**

Vom 23. Oktober 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde

Lampoldshausen

betr. § 30 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1975 für Recht erkannt:

- I. § 30 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei. Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

**Bekanntmachung des Urteils
des Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg**

Vom 23. Oktober 1975

In dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde

Burgbronn

betr. § 28 Nr. 2 des Besonderen Gemeindereformgesetzes vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1975 für Recht erkannt:

- I. § 28 Nr. 2 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9. Juli 1974 (Ges.Bl. S. 248) ist mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar.
- II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist kostenfrei.
Von der Anordnung einer Auslagenerstattung wird abgesehen.

*Der Präsident des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg*

DR. HAILER

**Berichtigung
der Verordnung des Kultusministeriums zu den
Wahlen für die Gremien der Kunsthochschulen
vom 25. Juli 1975
(Ges.Bl. S. 612)**

1. In § 12 Abs. 3 Ziff. 4 ist das Wort »Einrechnungsfrist« durch das Wort »Einreichungsfrist« zu ersetzen.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 5 ist das Wort »entweder«, in Ziff. 5 b das Wort »oder« und in Abs. 4 Ziff. 4 a das Wort »entweder« zu streichen.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort »sämtliche« durch das Wort »ämtliche« zu ersetzen.
4. In § 24 Abs. 1 Nr. 6 ist das Wort »Wahlvorschlag« durch das Wort »Wahlumschlag« zu ersetzen.
5. In § 25 Abs. 4 2. Halbsatz ist vor den Worten »der Reihenfolge« das Wort »in« einzufügen.